



Der Landrat des Kreises Olpe

Westfälische Straße 75, 57462 Olpe

Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen: 663 0113 2025

Olpe, den 24.03.2025

Antragstellerin:

GELSENWASSER AG
Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen

Vorhaben:

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit 175,00 Meter Nabenhöhe.

Genehmigungsbehörde:

Kreis Olpe
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

Herr Schauerte, 66.3
Tel.: 02761 / 81 – 281
Fax: 02761 / 94504 – 281
E-mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de

Konten der Kreiskasse:

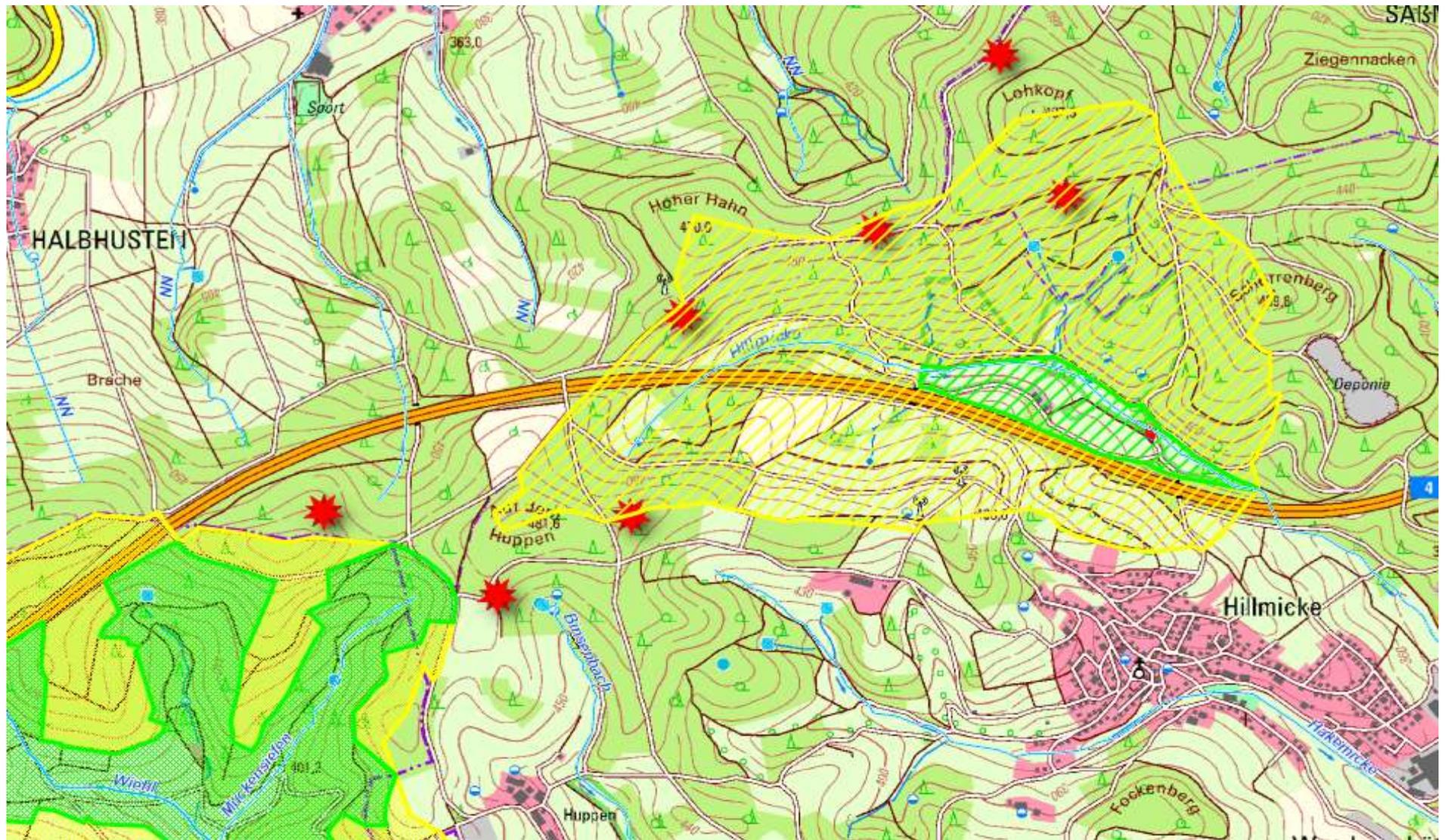
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:	Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN:	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC:	WELADED1OPE

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen:	Konto 201 900 400, BLZ 462 618 22
IBAN:	DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC:	GENODEM1WDD

Olpe, 24.03.2025

Az.: 663 0113 2025





Inhalt

I. Entscheidung.....	7
A. Genehmigung	7
B. Nebenbestimmungen	10
1. Allgemeines	10
2. Immissionsschutz.....	11
3. Baurecht	21
4. Flugsicherheit.....	23
5. Brandschutz.....	26
6. Natur-, Artenschutz	27
7. Bodenschutz	29
8. Eiswurf.....	32
9. Arbeitsschutz	32
10. Wald und Forst.....	32
11. Wasserrecht.....	33
12. Archäologie und Bodendenkmäler	35
13. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen.....	36
14. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs	37
15. Belange Geologischer Dienst.....	38
16. Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs.....	38
C. Konzentrationswirkung	39
II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen	39
III. Begründung.....	42
A. Sachverhalt.....	42
1. Vorhabenträgerin	42
2. Umfang des Vorhabens.....	42
3. Standort des Vorhabens.....	42
B. Verwaltungsverfahren	44
1. Zuständigkeit.....	44

2.	Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen.....	44
3.	Konzentrationswirkung.....	45
4.	Art des Genehmigungsverfahrens.....	45
5.	Genehmigungsvoraussetzungen.....	45
6.	Genehmigungsentscheidung.....	45
7.	Begründung der Nebenbestimmungen.....	46
8.	Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	47
9.	Antragsunterlagen.....	47
10.	Windfarmbegriff.....	47
11.	Behördenbeteiligung.....	48
12.	Stellungnahmen.....	49
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	49
C.	Materielles Recht.....	50
1.	Rückbaukosten der Anlage.....	50
2.	Bauplanungsrecht.....	51
3.	Immissionen.....	51
4.	Eiswurf.....	54
5.	Optisch bedrängende Wirkung.....	54
6.	Flugsicherheit.....	54
7.	Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung.....	54
8.	Natur-, Arten- und Landschaftsschutz.....	55
9.	Bodenschutz.....	55
10.	Gewässer und Grundwasser.....	56
11.	Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz.....	56
12.	Erschließung.....	57
13.	Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Hillmicke.....	59
D.	Würdigung der Stellungnahmen.....	60
E.	Würdigung einer Einwendung.....	65
IV.	Kostenentscheidung.....	66
V.	Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch.....	68

VI. Rechtsbehelfsbelehrung..... 68

I. Entscheidung

A. Genehmigung

Aufgrund der §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

GELSENWASSER AG

Willy-Brandt-Allee 26

45891 Gelsenkirchen

auf ihren Antrag vom 12.12.2023

- die Genehmigung die nachgenannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Stadt Drolshagen, der Stadt Olpe und der Gemeinde Wenden im Bereich des Ortsteils Hillmicke entlang der Bundesautobahn A4, gelegen auf den Grundstücken

WEA 1	Gemarkung Husten	Flur: 9	Flurstück: 293
WEA 2	Gemarkung Römershagen	Flur: 1	Flurstück: 3
WEA 3	Gemarkung Hünsborn	Flur: 2	Flurstück: 4
WEA 4	Gemarkung Hünsborn	Flur: 37	Flurstück: 158
WEA 5	Gemarkung Brachtpe	Flur: 11	Flurstück: 35
WEA 6	Gemarkung Olpe-Land	Flur: 15	Flurstück: 2
WEA 7	Gemarkung Olpe-Land	Flur: 15	Flurstück: 150

Tabelle 1: Gemarkungen

zu errichten und zu betreiben.

Nr.	Typ	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (Meter)	Rotordurchmesser (Meter)	Rechtswert ¹	Hochwert ²
WEA1	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.414.209,8	5.648.407,5
WEA2	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.414.735,1	5.648.134,9
WEA3	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.415.141,9	5.648.394,0
WEA4	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.415.297,3	5.649.044,9
WEA5	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.415.882,3	5.649.324,7

¹ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

WEA6	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.416.259,0	5.649.890,0
WEA7	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.416.458,0	5.649.434,0

Tabelle 2: Windkraftanlagen

Aufgrund von § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA 1 – WEA 7 zu erteilen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter I. Buchstabe B. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

2. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die in Rede stehende WEA in Höhe von 2.261.366 € festgesetzt. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 1. wird verwiesen.
3. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld von 292.137,30 € (41.733,90 € pro Anlage) zu zahlen. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 8. wird verwiesen.
4. Hiermit erteile ich Ihnen für die Anlagenflächen der WEA 1 bis WEA 7 die Genehmigung zur befristeten und dauerhaften Waldumwandlung gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

—

Die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Stellungnahmen wurden im Genehmigungsverfahren abgegeben. Auf III. Buchstabe B. Ziffer 12. und Buchstabe D wird verwiesen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

—

Hinweise:

Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Wasserrechtliche Gestattungen, Genehmigungen nach § 22 Landeswassergesetz (LWG-NRW) und wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren sind von diesem Genehmigungsbescheid nicht erfasst.

Ich bitte darauf zu achten, dass der Zustand der Wirtschaftswege durch die Bauarbeiten nicht zu verschlechtern ist bzw. diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mindestens in den ursprünglichen Zustand zu setzen sind.

Der Flächenverbrauch für die temporären als auch dauerhaften Anschüttungen (z.B. Kranstell- und Montageflächen, Ausbau Wegenetz, Kabelwege, Zufahrten etc. ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Die temporär genutzten Flächen müssen vollumfänglich zurückgebaut und in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Der rückstandslose Rückbau ist durch technische Maßnahmen (z.B. unterlegen eines Fleece...) zu gewährleisten.

Die mit der Beprobung und Untersuchung von Bodenproben beauftragten Stellen müssen die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

Vorab können ggf. kostenpflichtige Anfragen an das Bodeninformationssystem des Kreise Olpe (untere Bodenschutzbehörde) gestellt werden, um die Notwendigkeit von Bodenanalysen zu klären.

Die Zulässigkeit von kausal durch die Errichtung der Anlagen bewirkten, gleichwohl nicht dem Anlagenbegriff im Sinne des BImSchG unterfallenden Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsschutzgebiete ist in einem eigenständigen Zulassungsverfahren (Ausnahme nach § 30 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG) zu regeln. Aus der Anlagengenehmigung nach dem BImSchG kann kein Rechtsanspruch auf Erteilung der vorgenannten eigenständigen Genehmigung abgeleitet werden.

Alle in diesem Genehmigungsbescheid für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft festgesetzten Flächen werden mit Durchführung der für sie vorgesehenen Maßnahmen auf unbestimmte Zeit (so lange der Eingriff besteht) zu einem gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 39 Abs. 1 Nr. LNatSchG. Ein solcher darf weder zerstört, noch erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung als Hochwald im Dauerwaldbetrieb stellt, unter Wahrung der verfügbaren Baumartenzusammensetzung, keine Beeinträchtigung dar.

Die Maßnahme(n) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist/sind unter der/den Nummer(n) OE-2025-03-24_1 im Kompensationsflächenkataster des Kreises Olpe eingetragen. Als Umweltdaten unterliegen sie dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und können - mit Ausnahme der personenbezogenen Daten - von jedermann auf Antrag und ohne Angabe von Gründen eingesehen werden.

Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn A4 ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelastungen – geltend machen. Dies gilt auch bei einer Zunahme des Verkehrs und wenn auf der Autobahn Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden und für die anstehende Erhaltungsmaßnahme im hier betroffenen Streckenabschnitt. Eventuell erforderlicher zusätzlicher Lärmschutz geht zu Lasten des Antragstellers.

Die Bundesrepublik Deutschland - Fernstraßen-Bundesamt - ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

—

B. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Gemäß § 12 BImSchG werden nachstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt, um die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gemäß der §§ 5, 6 BImSchG sicherzustellen.

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlagen WEA Nr. 1 – WEA Nr. 7 begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

1.2 Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns der WEA Nr. 1 – WEA Nr. 7 sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige muss eine Herstellerbescheinigung, dass die errichteten Anlagen den Spezifikationen der Genehmigung einschließlich der Antragsunterlagen, die Genehmigungsbestandteil sind, entsprechen, vorgelegt werden.

1.3 Betreiberwechsel

Ein Wechsel des Betreibers der WEA Nr. 1 – WEA Nr. 7 sowie der Zeitpunkt des Wechsels sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

1.4 Bankbürgschaft bei Betreiberwechsel

Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus der Anlage, ausgestellt auf den neuen Betreiber, erforderlich.

1.5 Zufahrt zu benachbarten Grundstücken

Während der Bauphase ist die Zufahrt zu den anliegenden bewirtschafteten Flächen zu gewährleisten.

1.6 Fernüberwachungssystem

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltungen (Schattenwurf, Eiswurf, sektorielle Windrichtung) erfasst werden. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

1.7 Anlagenstilllegung

Spätestens zwölf Monate nach Anlagenstilllegung ist die genehmigte Anlage zu beseitigen und das Grundstück zu entsiegeln. Alle baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben, sind vollständig abzureißen und zu entfernen. Auch die Bodenversiegelung der Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, ist zu beseitigen.

2. Immissionsschutz

2.1 Schallimmissionen

Die Geräuschemissionen der von der Genehmigung erfassten Anlagen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) an den nachfolgenden Immissionspunkten (IP) beitragen. Hierbei sind die Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte (als Gesamtbelastung) sind an den aufgeführten Immissionspunkten einzuhalten:

IP-Nummer	Immissionsort	Rechtwert	Hochwert	bei Tage dB (A)	bei Nacht dB (A)
IP001	Drolshagen Halbhusten, Lärchenweg 15	413.307	5.649. 292	55	40
IP002	Drolshagen Iseringhausen, Auf dem Wigger 15	414.581	5.649. 971	60	45
IP003	Drolshagen Iseringhausen, Auf der Hütte 13	414.188	5.650. 106	55	40
IP004	Drolshagen, Eltge 1	415.281	5.650. 373	60	45
IP005	Drolshagen Brachtpe, Weststraße 29	415.777	5.650. 955	60	45
IP006	Drolshagen Fohrt, Dreieckweg 1a	415.709	5.651. 053	55	40
IP007	Olpe Saßmicke, Gelbschlade 13	417.467	5.650. 217	55	40

IP008	Olpe Saßmicke, Unterm Elmen 14a	417.787	5.649.920	55	40
IP009	Wenden Gerlingen, Im Rüggenbruche 1	417.838	5.649.046	60	45
IP010	Wenden Huppen, Huppen 3	414.816	5.647.480	60	45
IP011	Reichshof Hahn, Auf dem Menn 5	413.411	5.647.144	60	45
IP012	Wenden Hillmicke, Kirchhofstr. 41	415.907	5.648.169	60	45
IP013	Wenden Hillmicke, Schützenstraße 44	416.428	5.648.275	55	40
IP016	Wenden Hillmicke, Schützenstraße 47	416.378	5.648.276	55	40
IP018	Wenden Hillmicke, Schützenstraße 42	416.457	5.648.250	55	40
IP022	Wenden Hillmicke, In der Trift 23	416.361	5.648.125	55	40
IP025	Wenden Hillmicke, Christopherusstraße 16	416.467	5.647.919	55	40
IP027	Wenden Hillmicke, Christopherusstraße 32	416.454	5.648.031	55	40
IP029	Wenden Hillmicke, Christopherusstraße 30a	416.436	5.647.969	55	40

IP032	Wenden Hillmicke, Christopherusstraße 34	416.467	5.648. 057	55	40
IP034	Wenden Hillmicke, Lerchenweg 23	416.737	5.648. 213	55	40
IP036	Wenden Hillmicke, WA Büchener Straße	416.376	5.647. 752	55	40

Tabelle 3: Schallimmissionspunkte

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für die Einhaltung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes wird auf Ziffer 6.5 TA Lärm hingewiesen, dass an Werktagen von 06.00 - 7.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen ist.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind neben vorstehenden Festsetzungen auch die Ton- und Impulshaltigkeit sowie tieffrequente Geräusche besonders zu berücksichtigen.

Die Anlagengeräusche der Windenergieanlage dürfen nach der Definition der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten keine immissionsrelevanten Einzeltonhaltigkeiten aufweisen. Tonhaltig sind Windenergieanlage, für die nach der TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 oder 6 dB zu vergeben ist.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Bescheinigung unaufgefordert zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Auf mein Verlangen ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und mir umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes zu übersenden.

2.2 Schattenwurf

Die Windenergieanlage darf nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr) überschritten

wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschreiten.

Als maßgebliche Immissionsorte durch Schattenwurf werden nachfolgende Punkte gemäß der Schattenwurfprognose festgelegt.³

IP – Nummer	Immissionsort	Rechtwert	Hochwert
Bp01	Drolshagen Weststraße 10 Brachtpe,	415.923	5.651.249
Bp02	Drolshagen Weststraße 16 Brachtpe,	415.769	5.651.076
Bp03	Drolshagen Weststraße 24 Brachtpe,	415.609	5.650.884
Bp04	Drolshagen Weststraße 29 Brachtpe.	415.779	5.650.956
EI01	Drolshagen Eltge, Eltge 1	415.282	5.650.374
EI02	Drolshagen Eltge, Eltge 2	415.206	5.650.442
EI03	Drolshagen Eltge, Heideehof 1	415.053	5.650.638
Ft01	Drolshagen Buchhagener Weg 4 Forth,	415.422	5.650.953
Ft02	Drolshagen Dreieckweg 1 Forth,	415.700	5.651.051
Ft03	Drolshagen Dreieckweg 19 Forth,	415.471	5.650.850

³ Schattenwurfprognose mit der Berichtsnummer SW23006B1 der Windtest Grevenbroich GmbH vom 15.05.2023
14/68

Ft04	Drolshagen Dreieckweg 8	Forth,	415.574	5.651.003
Ft05	Drolshagen Stuwicke 16	Forth, Zur	415.637	5.651.289
Ft06	Drolshagen Stuwicke 6	Forth, Zur	415.661	5.651.162
GI01	Wenden Rüggelbrüche 1	Gerlingen, Im	417.838	5.649.047
Hh01	Drolshagen Ahornweg 5	Halbhusten,	413.297	5.649.433
Hh02	Drolshagen Ahornweg 6	Halbhusten,	413.301	5.649.374
Hh03	Drolshagen Brandenburger Straße 15	Halbhusten,	413.230	5.649.489
Hh04	Drolshagen Brandenburger Straße 16	Halbhusten,	413.331	5.649.514
Hh05	Drolshagen Brandenburger Straße 2	Halbhusten,	413.119	5.649.641
Hh06	Drolshagen Brandenburger Straße 5	Halbhusten,	413.179	5.649.528

Hh07	Drolshagen Grüner Weg 1	Halbhusten,	412.998	5.649.518
Hh08	Drolshagen Grüner Weg 4a	Halbhusten,	413.035	5.649.568
Hh09	Drolshagen Iseringhauser Weg 4	Halbhusten,	413.307	5.649.578
Hh10	Drolshagen Lärchenweg 15	Halbhusten,	413.307	5.649.299
Hh11	Drolshagen Lärchenweg 2	Halbhusten,	413.221	5.649.423
Hh12	Drolshagen Schlade 15	Halbhusten, Zur	413.085	5.649.231
Hh13	Drolshagen Schlade 4	Halbhusten, Zur	413.122	5.649.356
HI01	Wenden Schulstraße 6	Hillmicke, Alte	416.585	5.647.892
HI02	Wenden Wieden 12	Hillmicke, Auf der	416.645	5.648.206
HI03	Wenden Wieden 13	Hillmicke, Auf der	416.564	5.648.180
HI04	Wenden Straße 29	Hillmicke, Büchener	416.464	5.647.665

HI05	Wenden Hillmicke, Büchener Straße 32	416.385	5.647.657
HI06	Wenden Hillmicke, Büchener Straße 41	416.283	5.647.470
HI07	Wenden Hillmicke, Christopherusstraße 13	416.497	5.647.905
HI08	Wenden Hillmicke, Christopherusstraße 30a	416.438	5.647.969
HI09	Wenden Hillmicke, Christopherusstraße 34	416.465	5.648.058
HI10	Wenden Hillmicke, In der Trift 10	416.585	5.648.027
HI11	Wenden Hillmicke, In der Trift 23	416.358	5.648.124
HI12	Wenden Hillmicke, Kirchhofstraße 41	415.911	5.648.170
HI13	Wenden Hillmicke, Kirchhofstraße 15	416.478	5.647.771
HI14	Wenden Hillmicke, Poststraße 36	416.396	5.647.576
HI15	Wenden Hillmicke, Schützenstraße 47	416.379	5.648.276
HI16	Wenden Hillmicke, Zum Nonnhof 2	416.523	5.647.834

Is01	Drolshagen Iseringhausen, Antoniusstraße 9	414.340	5.650.495
Is02	Drolshagen Iseringhausen, Auf dem Wigger 1	414.428	5.650.196
Is03	Drolshagen Iseringhausen, Auf dem Wigger 10	414.419	5.650.032
Is04	Drolshagen Iseringhausen, Auf dem Wigger 15	414.582	5.650.019
Is05	Drolshagen Iseringhausen, Auf dem Wigger 20	414.512	5.650.030
Is06	Drolshagen Iseringhausen, Auf dem Wigger 6	414.407	5.650.123
Is07	Drolshagen Iseringhausen, Auf der Hütte 11	414.254	5.650.035
Is08	Drolshagen Iseringhausen, Brachtpetalstraße 16	414.375	5.650.314
Is09	Drolshagen Iseringhausen, Brachtpetalstraße 2	414.824	5.650.474
Is10	Drolshagen Iseringhausen, Brachtpetalstraße 20	414.280,00	5.650.373,0
Is11	Drolshagen Iseringhausen, Brachtpetalstraße 7	414.446	5.650.253

Is12	Drolshagen Iseringhausen, Heiderhof 20	414.615	5.650.631
Is13	Drolshagen Iseringhausen, Heiderhof 4	414.735	5.650.749
Is14	Drolshagen Iseringhausen, Heiderhof 6	414.839	5.650.811
Is15	Drolshagen Iseringhausen, Kastanienweg 8	414.427	5.650.455
Is16	Drolshagen Iseringhausen, Schützenstraße 2	414.174	5.650.153
Is17	Drolshagen Iseringhausen, Schützenstraße 7	414.235	5.650.222
Is18	Drolshagen Iseringhausen, Tannenweg 10	414.467	5.650.551
Is19	Drolshagen Iseringhausen, Weinfeld 6	414.560	5.650.282
Is20	Drolshagen Iseringhausen, Wiggerhof 9	414.345	5.649.972
Is21	Drolshagen Iseringhausen, Zur Vogelstange 2a	414.359	5.650.222

Is22	Drolshagen Iseringhausen, Zur Vogelstange 3a	414.334	5.650.140
Sß01	Saßmicke, Am Beul 1	418.110	5.650.078
Sß02	Saßmicke, Am Beul 9	417.987	5.650.045
Sß03	Saßmicke, Am Löhbach 3	417.734	5.650.256
Sß04	Saßmicke, An den Weiden 14	417.821	5.650.386
Sß05	Saßmicke, Gelbschlade 13	417.459	5.650.217
Sß06	Saßmicke, Gelbschlade 3	417.625	5.650.188
Sß07	Saßmicke, Heuseifen 1	417.608	5.650.311
Sß08	Saßmicke, Im Großen Garten 10	417.918	5.650.222
Sß09	Saßmicke, Saßmicker Straße 2c	417.853	5.650.145
Sß10	Saßmicke, Saßmicker Straße 25	417.546	5.650.274
Sß11	Saßmicke, Zur Wolfsschlade 4a	417.962	5.650.348

Tabelle 4: Immissionsorte Schatten

Als Immissionspunkte gelten insbesondere die Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß Schattenwurfprognose.

Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Maßnahmen (Abschaltautomatik) entsprechend der Schattenwurfprognose vom 28.08.2023 sichergestellt werden. Durch die Abschaltautomatik, welche die meteorologischen Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes, mind. 120 W/m²) berücksichtigt, ist die tatsächliche Gesamtbeschattungsdauer auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Auf Grund der Vor-, Zusatz- / Gesamtbelastung sind die von dieser Genehmigung erfassten Windkraftanlagen abzuschalten, soweit ausgehender Schattenwurf für die maßgeblichen Immissionspunkte zu erwarten ist.

Der Einbau sowie die Programmierung und Steuerung der Abschaltautomatik muss entsprechend der vorgenannten Schattenwurfprognose erfolgen. Die Wirksamkeit der Automatik ist gutachtlich zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss für eine zeitgesteuerte Abschaltung ein Kalenderjahr, basierend auf dem jeweils neuen realen Sonnenstand, zugrunde gelegt werden.

Bei der Steuerung der Abschaltautomatik ist die mögliche Beschattungsdauer der Windenergieanlage zu berücksichtigen.

Der Nachweis über das erforderliche Dokumentationsprogramm ist der Behörde bis zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Dem Dokumentationsprogramm müssen die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Leistungs-, Steuerungs- und Schaltprogramme) an der Anlage rezeptorbezogen zugrunde liegen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windkraftanlagen sind rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens einem Jahr automatisch und gegen Manipulationen gesichert von der Abschalteinheit zu registrieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde dieser vorzulegen.

Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen WEA auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

3. Baurecht

- 3.1 Das für die Anlagen notwendige Baugrundgutachten muss vor Baubeginn vorgelegt werden. Es sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.⁴

In dem Baugrundgutachten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den empfohlenen Vorgehensweisen des Gutachtens der Ahlenberg Ingenieure GmbH □ Am Ossenbrink 40 □ 58313 Herdecke vom 24.01.2025, welches Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides ist, die montantechnischen Fragestellungen des Altbergwerkfeldes im Vorhabengebiet zu beantworten und verbalargumentativ darzulegen. Hierbei ist die Standsicherheit der Anlagen in besonderen Maße zu betrachten und zu begründen.

Die technische Umsetzung des Gutachtens der Ahlenberg Ingenieure GmbH ist zu dokumentieren.

Hinsichtlich der montantechnischen Fragestellungen ist eine Baubegleitung durch einen Gutachter einzurichten. Die im Gutachtens der Ahlenberg Ingenieure GmbH dargestellten

⁴ Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der auf dem betreffenden technischen Gebiet tätigen Fachleute durchgesetzt haben (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 08. August 1978 – 2 BvL 8/77 – BVerfGE 49, 89, 135). DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke (DVGW, ATV) kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht.

- Prüfungen, Gefahrenerforschungseigriffe und sonstigen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Es ist ein Bohrprotokoll zu führen. Die Unternehmen die mit der technischen Ausführung beauftragt werden sind mir zu benennen. Die Bohrgeräteführer ebenfalls.
- 3.2 Der typengeprüfte Standsicherheitsnachweis ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen und bei den Ausführungen zu beachten. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Fachdienst Bauen des Kreises Olpe zusammen mit den im Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 NR. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichteten Vorhaben erklärt hat.
 - 3.3 Die Tragfähigkeit des Untergrunds und die Standsicherheit sämtlicher Bauteile der Windenergieanlage müssen nachgewiesen und durch einen anerkannten Prüfenieur bestätigt werden.
 - 3.4 Der Korrosionsschutz der Turmaußenseite ist für eine Korrosivitätskategorie C4 (C3) nach DIN EN ISO 12944 auszuführen. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gemäß DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, dies entspricht einer angestrebten Zeitspanne von mindestens 15 Jahren bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme aus Korrosionsschutzgründen.
 - 3.5 Ringflanschverbindungen müssen nach DIN EN 1993-1-8 kontrolliert vorgespannt werden. Die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen ist nach Inbetriebnahme analog den Vorgaben in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Ausgabe Oktober 2012 in der korrigierten Fassung vom März 2015, auszuführen. Die Ringflanschverbindungen sind wiederholt zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzuspannen.
 - 3.6 Die Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen.
 - 3.7 Der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Festigkeit des Vergussmörtels und Betons für das Vorspannen der Ankerbolzen ist zu bestimmen und durch fachgerecht gelagerte Proben unter Berücksichtigung der standortspezifischen Umgebungsbedingungen zu überprüfen und zu dokumentieren.
 - 3.8 Das Fundament ist mit einer Bodenaufschüttung dauerhaft zu überschütten.
 - 3.9 Die Einhaltung der Unwucht des Rotors ist entsprechend der DIBt-Zertifizierung durch den Hersteller sicherzustellen. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Genehmigungsbehörde gemäß VDI-Richtlinie VDI 3834 „Messung und Beurteilung der mechanischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Komponenten“ vorzulegen.
 - 3.10 Die Bauherrin/der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).
 - 3.11 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel (Sprengstoff u. ä.) gefunden werden, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Es erscheint zweckmäßig, in Gebieten, in denen Kampfmittel zu vermuten sind, bereits vor Baubeginn eine diesbezügliche Untersuchung auf eigene Kosten zu veranlassen.

- 3.12 Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den geprüften Lastannahmen zu begrenzen. Während der Montage ist der Bauzustand mit errichtetem 1. bis 5. Turmsegment auf maximal 4 Tage zu begrenzen. Der Bauzustand mit komplett errichtetem Turm ohne Gondel ist für die Montage und Reparaturmaßnahmen auf maximal 90 Tage zu begrenzen. Falls die zulässigen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird, so sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen.
- 3.13 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW seitens der zuständigen Bauaufsicht oder des Prüfeningenieurs zu bescheinigen, dass die WEA nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von WEA“ des Bauüberwachungsvereins BÜV⁵ entnommen werden.
- 3.15 Mit der Bauausführung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn dem Fachdienst Bauordnung des Kreises Olpe die für die Eintragung von erforderlichen Zuwegebaukosten notwendigen
- Grundbuchauszüge,
 - Übersichtspläne mit Darstellung der kompletten zu übernehmenden Wegetrassen auf den zu belastenden Grundstücken vorliegen und wenn
 - alle notwendigen Baulasten im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes des Kreises Olpe eingetragen sind und
 - dies vom Fachdienst Bauordnung des Kreises Olpe schriftlich bestätigt worden ist.
 - Die zeichnerische Unterlage für die Zufahrtssicherung (Kennzeichnung und Vermaßung der Zufahrt) ist für jede einzelne Windenergieanlage zu erstellen.
 - Die Unterlagen sind durch geeignete Fachplaner (z.B. ÖbVI) zu erstellen.

4. Flugsicherheit

- 4.1 Die Windkraftanlage darf nur an den nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Standortkoordinaten (UTM 32, ETRS 89)		Max. Höhe in M ü. NN
WEA1	32.414.209,8	5.648.407,5	737
WEA2	32.414.735,1	5.648.134,9	734
WEA3	32.415.141,9	5.648.394,0	735
WEA4	32.415.297,3	5.649.044,9	717

⁵ BÜV Bau-Überwachungsverein e.V., Geschäftsstelle: Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

WEA5	32.415.882,3	5.649.324,7	717
WEA6	32.416.259,0	5.649.890,0	731
WEA7	32.416.458,0	5.649.434,0	716

Tabelle 5: Standort der WEA

4.2 Die WEA 1 – WEA 7 muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; 15.12.2023) versehen werden. Zudem muss zwingend eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

4.2.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

An den Windenergieanlagen ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von

Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

4.2.2 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei

Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur

Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind, erwarte ich, dass mir der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0285 Nr. 317-24 per E-Mail an

lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten □ Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12144 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

5. Brandschutz

- 5.1 Die WEA 1 – WEA 7 sind mit einer automatischen Löscheinrichtung auszurüsten. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windkraftanlagen aufgeschaltet sein.⁶

⁶ Gemäß VdS Leitfaden – Windenergieanlagen VdS 3523

- 5.2 Die Anlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).
- 5.3 Die Anlage muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein. Die Vorhaltung von nötigen Gerätschaften für eine Selbstrettung ist vorzusehen und bereitzustellen.
- 5.4 Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 Abs. 2 BauO NRW herzurichten. An der befestigten Zufahrt vor jeder WEA ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr einzurichten mit einer Tragfähigkeit von mindestens 16t.
- 5.5 Wird die Zufahrt zur WEA durch Türen oder Tore geschlossen, ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Schlüsseldepot anzubringen und die zugehörigen Schlüssel sind im Depot zu hinterlegen.
- 5.6 Die WEA 1 – WEA 7 sind vom Betreiber in das System WEA-NIS (WEA-Notfallinformationssystem) einzugeben. Die dort hinterlegten Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 5.7 Es muss gewährleistet sein, dass bei der Detektion eines Brandes unmittelbar eine Benachrichtigung an die Kreisleitstelle des Kreises Olpe erfolgt.
- 5.8 Die WEA 1 – WEA 7 sind in der Gondel sowie im Turmfuß mit einem Handfeuerlöscher auszustatten. Die Feuerlöscher müssen den zu erwartenden Umgebungsbedingungen entsprechen. Sie sind alle 2 Jahre sowie nach Gebrauch von einer sachkundigen Person zu überprüfen.
- 5.9 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist ein Übersichts-/Lageplan (in Anlehnung an einen Feuerwehrplan) zu erstellen, aus dem der Standort, Zufahrten und Ansprechpartner für die WEA 1 – WEA 7 hervorgehen.

6. Natur-, Artenschutz

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie mit Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG verbunden. Die Eingriffe und Beeinträchtigungen sind, soweit dieser Bescheid nichts Anderes bestimmt, gemäß den Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP; Antragsunterlage 15.11) und der Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II; Antragsunterlage 15.10) zu vermeiden, zu minimieren und zu kompensieren. Beide Unterlagen werden zu Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

Soweit die Maßnahmen dem Wortlaut nach lediglich empfehlenden Charakter zu haben scheinen, sind sie als obligatorisch anzusehen, sofern im Rahmen dieser Genehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Im Übrigen werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

6.1 Artenschutz:

6.1.1 Fledermäuse:

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos WEA-sensibler Fledermausarten sind die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Kein Niederschlag,
- Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie
- Windgeschwindigkeiten im 10-min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Antragstellerin kann eine Reduzierung der vorgenannten Abschaltzeiten verlangen, wenn sie ein akustisches Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchführen lässt und die Ergebnisse des Monitorings eine Reduzierung rechtfertigen. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. – 31.10. umfassen. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings bis zum 30.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die o. g. Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Bewegungsmelder im Mastfußbereich zum automatischen Einschalten der Beleuchtung (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) dürfen nicht installiert werden.

6.1.3 Haselmaus und Wildkatze

Durch die Dynamik der Käferkalamität und der Gehölzsukzession auf den Flächen bedingte Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Haselmaus und Wildkatze zum Zeitpunkt des tatsächlichen Baubeginns sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern. Im Rahmen dieser Baubegleitung sind die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Vegetationsperiode vor Rodungsbeginn mittels einer Habitatanalyse auf deren Lebensraumeignung für Haselmäuse und Wildkatzen zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und der Zulassungsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Flächenräumung vorzulegen.

Kann aufgrund der Untersuchung die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes bei der Haselmaus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist bei der Baufeldfreimachung wie folgt vorzugehen:

- Fällung der Gehölze (ohne Eingriff in den Boden) in der Zeit vom 01.11. – 30.02. nach den in der ASP II (Unterlage 15.10, Abschnitt 5.2.2 S. 77) beschriebenen Techniken mit anschließendem Abschieben des Oberbodens ab 01.05.
- Habitataufwertung gemäß Maßnahmenkonzept der ASP II (Unterlage 15.10, S. 78ff)

Kann aufgrund der Untersuchungen die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes bei der Wildkatze nicht ausgeschlossen werden, so sind die unter Abschnitt 5.2.1 der ASP II (Unterlage 15.10) aufgeführten Maßnahmen durchzuführen

6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Mit den Fäll- und Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn

- a) die Antragstellerin eine oder mehrere Waldflächen in einer Gesamtgröße von 105.154 m² für Zwecke des ökologischen Waldumbaus als Kompensation für die Waldumwandlung gegenüber der Genehmigungsbehörde benannt,
- b) die Behörde diese Flächen und Maßnahmen für geeignet befunden hat und
- c) die Antragstellerin die privatrechtliche Verfügungsgewalt über diese und über die für artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Flächen gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen hat. Entsprechende vertragliche Regelungen mit den Eigentümern der Kompensationsflächen für die Waldumwandlung müssen einen Passus enthalten, welcher auf die den jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten dauerhaft (so lange der Eingriff besteht) bindende Stellung der Flächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 39 LNatSchG hinweist.

Die Durchführung der externen (d. h. außerhalb der Funktionsflächen liegenden) Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ist zum Ende der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode (15.03. - 30.04. bzw. 15.10. - 15.12.) mittels Foto und Kopie der Pflanzenlieferscheine gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (E-Mail an j.wirth@kreis-olpe.de reicht aus).

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Wiederherrichtung vorübergehend in Anspruch genommener Funktionsflächen ist zum Ende der auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

Sobald ein entsprechender Ausführungsnachweis vorliegt und die Maßnahmen von der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für ordnungsgemäß befunden wurden, stellt die untere Naturschutzbehörde eine Bestätigung darüber aus. Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen ist der Zulassungsbehörde zusammen mit der Anzeige der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen, die Bestätigung der Maßnahmen auf den Funktionsflächen (Lager- und Montageflächen, Kranstellfläche, Zuwegung etc.) spätestens acht Monate nach Abschluss der Hochbauarbeiten.

Die Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** durch die Windenergieanlagen ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Dieser Regelfall trifft hier zu. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **292.137,30 €** ist bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn der Anlagen in Form einer Überweisung auf das folgende Konto einzuzahlen:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:	Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN:	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC:	WELADED1OPE
Kassenzeichen:	9999.0005771

7. Bodenschutz

- 7.1 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen der Errichtung zu beauftragen (DIN 19639 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

- 7.2 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- 7.3 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe vor Beginn der Baumaßnahme zu nennen.
- 7.4 Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Unteren Bodenschutzbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- 7.5 Alle Erdarbeiten, Einbauten von Fremdmaterialien sowie Geländemodellierungen sind gemäß der „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ („Mantelverordnung“) auszuführen.
- 7.6 Der auf der Fläche vorhandene Mutterboden ist vor Beginn der Anschüttung abzuschleppen und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.
- 7.7 Da es sich hier um einen **besonders sensiblen Außenbereich** handelt, sind hier erhöhte Anforderungen an die Qualität des für den Einbau vorgesehenen Bodens zu setzen. Daher darf **natürliches Bodenmaterial der Qualität BM0* (entsprechend der MantelV)**, sowie natürlicher Schotter aus einem Steinbruch verwendet werden. Der Boden darf **keine** Störstoffe wie z.B. Holz, Kunststoff, Glas oder Metall enthalten. Die physikalischen Eigenschaften sind entsprechend der technischen Notwendigkeit zu wählen.
- 7.8 Sonstige mineralische Reststoffe wie z.B. Bauschutt, mineralische Dämmstoffe (Mineralfaserabfälle) oder Asbestzementplatten dürfen nicht verwendet werden.
- 7.9 Um die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung beim Auf- und Einbringen von Material in oder auf den Boden zu vermeiden, ist die Schadlosigkeit des Materials, welches eingebaut wird zu dokumentieren und auf Nachfrage, sowie bei Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 7.10 Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, ist die untere Bodenschutzbehörde einzuschalten.
- 7.11 Alle während der Errichtungs-, Betriebs- und Stilllegungs-/Rückbaumaßnahme anfallenden Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß entsprechend der Regelung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und weiteren geltenden abfallrechtlichen Normen zu entsorgen. Es gelten grundsätzlich die Getrenntsammler- und Dokumentationspflichten.
- 7.12 Die DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ ist zu beachten.
- 7.13 Im Rahmen der Planungen für einen Rückbau der Anlage ist mir spätestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Darin sollen folgende Angaben mindestens enthalten sein:
- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die bei Rückbau anfallen und einer Wiederverwertung zugeführt werden.
 - Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort (Aufzeigen der Entsorgungswege). Bei Änderung der Entsorgungswege ist dies mir unverzüglich mitzuteilen.

- Der Verbleib sämtlicher Analgenteile und Reststoffe ist durch Wiege- und Lieferscheine und unter Einsatz des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Olpe 4 Wochen nach Grundstücksräumung vorzulegen.
- 7.14 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“)
- 7.15 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- 7.16 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe vor Beginn des Rückbaus zu nennen.
- 7.17 Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Unteren Bodenschutzbehörde regelmäßig Bericht erstatten.
- 7.18 Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 7.19 Die benötigten Flächen sind ausreichend zu dimensionieren.
- 7.20 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen.
- 7.21 Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren.
- 7.22 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA oder Maschinen, zu ergreifen.
- 7.23 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen.
- 7.24 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung.
- 7.25 Kranstell-, (De-)Montage- und Lagerflächen sind vollständig nach Betriebseinstellung zurückzubauen.
- 7.26 Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden WEA haben, vollständig zurückzubauen.
- 7.27 Standardflachfundamente (Flachgründungen) sind vollständig nach Betriebseinstellung zurückzubauen.
- 7.28 Pfahlgründungen (Tiefgründungen) sind grundsätzlich vollständig zurückzubauen. Der Rückbau darf nicht zum Entstehen einer zusätzlichen schädlichen Bodenveränderung führen.
- 7.29 Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
- 7.30 Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des §12 BBodSchV herzustellen.

8. Eiswurf

- 8.1 Bei Eisansatz sind die WEA 1 – WEA 7 stillzusetzen. Zur Erkennung von Eisansatz ist die WEA mit den drei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Teilsystemen:
- Erkennung von Unwuchten und Vibration
 - Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern
 - Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren entsprechend den Antragsunterlagen auszurüsten.
- 8.2 Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme der WEA 1 – WEA 7 ist im Rahmen der Inbetriebnahme frühestmöglich durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.
- 8.3 Ein technischer Defekt der Eiserkennungssysteme muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Tritt der Defekt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März auf ist die jeweilige WEA bei Witterungsverhältnissen, bei denen Eisansatz möglich ist, so lange nicht zu betreiben, bis der Defekt behoben ist.
- 8.4 Technische Störungen sind zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren sowie der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sowohl der technische Defekt als auch die Behebung des technischen Defektes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 8.5 Betriebsbegleitend ist die Funktionalität der Eiserkennungssysteme im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und die sicherheitstechnischen relevanten Komponenten durch einen unabhängigen Sachverständigen aufzuzeigen.
- 8.6 Unter der WEA 1 – WEA 7 ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Die Gefahrenbereiche sind durch einen Sachverständigen oder geeigneten Ingenieur der Herstellerfirma zu ermitteln und festzulegen.

9. Arbeitsschutz

- 9.1 Windenergieanlage unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

10. Wald und Forst

Erdaushub, der wieder am Bauwerk eingebaut werden kann, darf nur innerhalb der Vorhabenfläche in der Nähe des Bauwerks zwischengelagert werden. Nicht benötigter Aushub darf nicht im Wald gelagert werden, dieser ist abzufahren und ordnungsgemäß auf zugelassene Erddeponien zu verbringen. Der Weg des Bodenmaterials vom Entstehungsort bis zum Einbauort ist mit geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Auf Verlangen sind diese der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe in den Waldboden eingetragen werden. Verunreinigte Böden sind abzutragen und zu entsorgen. Nach der Baumaßnahme sind sämtliche Abfälle zu beseitigen.

Das Befahren von Waldflächen außerhalb der Bauflächen ist nicht gestattet.

Möglicherweise erforderliche Baumaßnahmen, Baustelleneinrichtungen, Wegebau, etc. sind vor Ort mit dem zuständigen Förster des Regionalforstamtes Kurkölnisches Sauerland, In der Stubicke 11, 57462 Olpe abzustimmen. Die Abnahmen sind rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu vereinbaren.

11. Wasserrecht

- 11.1 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist während der Bauzeit nicht zulässig.
- 11.2 Die Lagerung von Diesel in dafür zugelassenen doppelwandigen und amtlich geprüften Behältern im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - ist hiervon ausgenommen, sofern sichergestellt ist, dass die zeitweilig zu lagernden Behälter so aufgestellt werden, dass sie durch mechanische Einwirkungen, wie beispielsweise das Anfahren durch Baufahrzeuge, nicht beschädigt werden können. Der Aufstellort ist in einem ausreichenden Abstand zur Quelle und Fließgewässern vorzunehmen, dass eine Verunreinigung durch Tropfverluste ausgeschlossen werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur geschultes und eingewiesenes Personal mit der Aufstellung und Einlagerung, mit dem Befüllen sowie mit dem Entleeren der Behälter beauftragt wird. Vor jedem Betanken ist der Behälter, Deckel, Verschlüsse und Dichtungen vom Betreiber auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Bei Schäden oder Beschädigungen an der Behälterwand, der Bodengruppe, am Deckel, an den Dichtungen oder Verschlüssen darf der Behälter nicht befüllt werden und ist zu entfernen. Das Befüllen der Behälter ist sorgfältig auszuführen, gegebenenfalls verschüttete Flüssigkeit ist sofort und vollständig zu beseitigen.
- 11.3 Alle Geräte, Maschinen und Fahrzeuge mit hydraulischem Antrieb, die zum Einsatz gebracht werden, sind mit hochbiologisch abbaubarem Hydrauliköl umzurüsten. Zu verwenden sind Hydrauliköle auf Rapsbasis oder synthetische Ester der Wassergefährdungsklasse WGK I.
- 11.4 Wartungs- und Reparaturarbeiten von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
- 11.5 Das Betanken der Baustellenfahrzeuge und -maschinen darf nur mit zugelassenen Tankfahrzeugen bzw. mittels der in Ziffer 11.2 beschriebenen temporären Tankbehälter erfolgen.
- 11.6 Wartungs- und Reparaturarbeiten und das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
- 11.7 Sämtliche eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz jeweils auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme der Geräte zu beheben.
- 11.8 Da in der Anlage wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet werden, sind die Bodenflächen als stoffundurchlässige Fläche auszuführen. Das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten ist so zu dimensionieren, dass die Menge an Flüssigkeit aufgenommen werden kann.

- 11.9 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 11.10 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (Anlage 4 AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. Alternativ ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
- 11.11 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind schriftlich in einer für den Mitarbeitenden stets zugänglichen Anweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 11.12 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, insbesondere sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 11.13 Die befestigten Flächen, bspw. die Bau- und Kranstellflächen, die Lagerplätze und Zuwegungen sind so herzurichten, dass eine großflächige Versickerung des Niederschlagswassers an gleicher Stelle schadlos und ohne Verschlammung des Bodengefüges möglich ist. Direkteinleitungen in Quellgebiete (insbesondere südlich der Anlage) und kleinere Vorfluten sind untersagt.
- 11.14 Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, gemäß § 43 Abs. 6 WHG unverzüglich eingestellt und der Grundwasseraufschluss der Genehmigungsbehörde unverzüglich angezeigt werden.
- 11.15 Eingriffe in den Untergrund und sämtliche Erdarbeiten sind bei geeigneter Witterung, keinesfalls jedoch bei Dauer- oder Starkregen, auszuführen.
- 11.16 Bei einem Gefährdungsfall für das Grund- bzw. Oberflächenwasser, z. B. durch auslaufende Öle oder Kraftstoffe oder Gewässereintrübungen, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.17 Für den Einsatz bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Treibstoff- und Ölverluste, sind mindestens 50 kg Ölbindemittel, z.B. Ekoperl 33 (Perlite) vor Ort vorzuhalten.
- 11.18 Für die anfängliche Lagerung evtl. anfallender kontaminierter Bodenmassen sind geeignete, dichte PE-Folien in ausreichenden Mengen vorzuhalten.
- 11.19 Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, gemäß § 49 WHG i.V. mit § 34LWG unverzüglich eingestellt und der Grundwasseraufschluss der Unteren Wasserbehörde unverzüglich angezeigt werden. Anfallendes hangseitiges unbelastetes Schichtenwasser sowie das umgeleitete und abgefangene chemisch unveränderte Oberflächenwasser ist bei dem Standort der Windkraftanlage und jeweiligen Hilfsflächen abzufangen und unterhalb der jeweiligen Baumaßnahmen über Versickerungsgräben dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zuzuführen. Gleiches gilt auch für seitlich eindringendes Schichtenwasser bei tiefen Abgrabungen.
- 11.20 Die Versickerungsgräben sind dauerhaft in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten.

- 11.21 Auf den mit leichtem talseitigen Gefälle freigelegten Baugrubensohlen ist ein Vlies zu verlegen. Das anfallende Sickerwasser ist großflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 11.22 Das anfallende Oberflächenwasser der Zuwegungen ist über die belebte Bodenzone zu versickern und darf nicht in den unterhalb liegenden Quellbereich bzw. in einen Zulaufgraben zum Quellbereich eingeleitet werden.
- 11.23 In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und Unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn ein zu genehmigendes Entwässerungskonzept für alle von der Errichtung der WEA betroffenen Flächen innerhalb des Planbereiches der BImSch-Genehmigung vorzulegen (Bau- und Kranstellflächen, die Lagerplätze und Zuwegungen). Die Genehmigung ist vor Baubeginn abzuwarten.
- 11.24 Sind Wasserhaltungen während der Bauphase erforderlich, sind diese vorab mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Bei größeren Wasserhaltungen sind ggf. wasserrechtliche Anträge zu stellen.
- 11.25 Ein direktes Durchsickern von Niederschlagswasser in der Baugrube der WEA1 in den Untergrund ist zu verhindern (Abdichtung, Drainage, etc.)
- 11.26 Beim Verwenden von Kalk oder vergleichbaren Bindemitteln für eine Arbeitsraumverfüllung bzw. einer Verfestigung des Untergrundes ist ein fachlicher Nachweis der Unbedenklichkeit gegenüber einem möglichen Eintrag vorab dem Fachdienst Umwelt der Kreisverwaltung Olpe vorzulegen.
- 11.27 Für die Herstellung der Trag- und Deckschichten ist autochthones unbelastetes Material zu verwenden, welches keine Boden-, Oberflächengewässer- oder Grundwassergefährdende Materialien freigibt.
- 11.28 Nicht absolut zwingend benötigte Drainagen und Fanggräben sind nach der Baumaßnahme zurückzubauen.
- 11.29 Während der Bauzeit ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen. Der Baufortschritt ist mit Fotos zu dokumentieren und mit einem Kurzbericht alle zwei Wochen der Unteren Wasserbehörde zuzuleiten.
- 11.30 Mit dem Beginn der Errichtung der Windenergieanlage 3 sowie deren Kranaufstellfläche und sonstigen Baufeldern darf erst begonnen werden, wenn die Daseinsvorsorge im Rahmen der Wasserversorgung durch den WBV Hillmicke von dem Rechtsnachfolger übernommen worden ist.
- 11.31 Die Zone I des Wasserschutzgebietes „Wenden – Heilige Wende“ muss vor Baubeginn entwidmet und formell für ungültig erklärt werden.
- 11.32 Direkte Zuleitung in Entwässerungsgräben der BAB A4 sind nicht zulässig.
- 11.33 Quellbereiche und Quellbäche dürfen durch die NW Versickerung der WEA nicht nachteilig beeinflusst werden.

12. Archäologie und Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sowie Bodendenkmäler sind dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel.:02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich zu melden.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW).

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Darüber hinaus ist dem LWL-Archäologie/Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten das Recht einzuräumen, die betroffenen Grundstücke zu betreten, um archäologische Untersuchungen anzubereiten oder durchzuführen und/oder die Einhaltung der Auflagen überprüfen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind freizuhalten.

13. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen

13.1. Gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für WEA des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) (Fassung Oktober 2015) sind WEA wiederkehrend zu prüfen. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.

13.2 Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

13.3 Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen vom Betreiber der Anlage zur Überprüfung bereitzuhalten:

- Wartungspflichtenbuch Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Baugrundgutachten
- Genehmigungsunterlagen

- Bedienungsanleitung
 - Inbetriebnahmeprotokoll
 - Berichte der früheren wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
 - Dokumentation von Änderungen und gegebenenfalls Reparaturen an der Anlage und gegebenenfalls Genehmigungen
- 13.4 Die Oberflächen der Rotorblätter müssen regelmäßig von geschultem Fachpersonal kontrolliert werden. Schäden müssen unmittelbar bewertet werden um die Reparaturdringlichkeit zu ermitteln. Schäden die die strukturelle Integrität des Rotorblattes gefährden, sind ohne Verzug professionell zu reparieren. Die Wartungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.
- 13.5 Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist durch den Sachverständigen ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Instandsetzung vorzugeben. Die Instandsetzung muss vom Hersteller der WEA, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.
- 13.6 Bei Mängeln, die die Standsicherheit der WEA ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.
- 13.7 Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:
- Prüfender Sachverständiger
 - Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
 - Standort und Betreiber der WEA
 - Gesamtbetriebsstunden
 - Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
 - Anwesenheit bei der Prüfung
 - Beschreibung des Prüfungsumfanges
 - Prüfergebnis und gegebenenfalls Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

14. **Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs**

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) folgende Daten zu übermitteln (baiudbwtoeb@bundeswehr.org):

- Angabe des Aktenzeichens **III-1485-24-BIA**
- Art des Hindernisses
- Standort in WGS84
- Höhe über Erdoberfläche und über NHN
- Gegebenenfalls Art der Kennzeichnung

- Zeitraum Baubeginn und Ende der Errichtung
- Zeitraum Abbaubeginn und Ende des Rückbaus

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

15. Belange Geologischer Dienst

- Vor Baubeginn muss ein Baugrundgutachten (Hauptuntersuchung) mit den entsprechenden geotechnischen Nachweisen vorliegen.
- Im Zuge der Hauptuntersuchung sind weitere Erkundungsmaßnahmen (direkte Aufschlüsse bis 5 m unter die Oberkante des Festgesteinshorizontes) notwendig. Die geotechnischen Nachweise sind mit den Erkundungsergebnissen aus der Hauptuntersuchung
- zu führen.
- Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.
- Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik zu ergreifen.

16. Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Für die temporäre Einrichtung von Montageflächen für die WEA 04 erteilt das FBA gemäß den eingereichten Planunterlagen vom 05.09.2024 die straßenrechtliche Zustimmung unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen:

- Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben.

C. Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW in Bezug auf das Anlagengrundstück.
- Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Über den Standort der WEA hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau) außerhalb der Windenergievorrangzone sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde und sind ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung:

1	Antrag gem. § 4 BImSchG
1.1	Formular 1
1.2	Projektkurzbeschreibung
1.3	Antrag auf öffentliche Bekanntmachung
2	Bauvorlagen
2.1	Bauanträge
2.2	Baubeschreibungen
2.3	Betriebsbeschreibungen
2.4	Baustatistik

2.5	Nachweis Bauvorlageberechtigung
2.6	Vollmacht Entwurfsverfasser
3	Kosten
3.1	Herstellkosten
3.2	Rohbaukosten
3.3	Baukosten nach DIN276
4	Standort und Umgebung
4.1	Koordinatenübersicht
4.2	Topografische Karte 1:25.000
4.3	Amtliche Basiskarte 1:5.000
4.4	Amtliche Lagepläne
4.5	Abstandsflächenberechnung
4.6	Hindernisanzeige für die Luftfahrtbehörde
4.7	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen
4.8	Abfrage Richtfunkstrecken BNetzA
5	Anlagenbeschreibung
5.1	Allgemeine Beschreibung
5.2	Übersichtszeichnung
5.3	Umweltverträglichkeit
5.4	Fledermausschutzsystem
5.5	Northtec Fledermausmodul
6	Stoffe
6.1	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
6.3	Sicherheitsdatenblätter
7	Abfälle
7.1	Angaben zum Abfall
8	Abwasser
8.1	Abwasserentsorgung
9	Immissionen
9.1	Schallimmissionsprognose
9.2	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen
9.3	Leistungsspezifikation
9.4	Schattenwurfprognose

9.5	Schattenwurf Abschaltssystem
9.6	Schattenwurfabschaltmodul North Tec
10	Anlagensicherheit
10.1	Eiserkennung (VID)
10.1.1	VID-Typenzertifikat
10.1.2	VID-Steuerung
10.2	Tages- und Nachtkennzeichnung
10.3	Gefahrenfeuer
10.4	Gefahrenfeuer Turm
10.5	Gefahrenfeuer AL UPS
11	Arbeitsschutz
11.1	Vestas Arbeitsschutz Handbuch
11.2	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
11.3	Rettungsplan
11.4	Befahranlage
11.5	Sicherheitskran
11.6	Höhenrettungsgerät Bedienungsanleitung und Inspektionskarte
11.7	Notbeleuchtung an WEA – Allgemeine Spezifikation
12	Brandschutz
12.1	Blitzschutz und EMV
12.2	Erdungssystem
12.3	Allgemeine Beschreibung Brandschutz
12.4	Feuerlöschsystem
12.5	Generisches Brandschutzkonzept
12.6	Standortbezogenes Brandschutzkonzept
13	Störfallverordnung
13.1	Einschätzung zur Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
14.1	Rückbauverpflichtung
14.2	Rückbauaufwand
15	Sonstiges
15.1	Typenprüfung
15.2	Gutachten zur Standorteignung
15.3	Geotechnische Untersuchung

15.4	Ergebnisbericht Avifauna
15.5	Ergebnisbericht Fledermäuse
15.6	Ergebnisbericht Wildkatzen und Haselmäuse
15.7	Ergebnisbericht zur Schwarzstorch-Habitatpotenzialanalyse
15.8	Kurzdokumentation Brutvogelerfassung 2023
15.9	Ergänzende Unterlagen zur AVP
15.10	ASP II
15.11	Landschaftspflegerischer Begleitplan
16	Nachträgliche Unterlagen und Gutachten
24.01.2025	Gutachten der Ahlenberg Ingenieure GmbH, Am Ossenbrink 40, 58313 Herdecke

Tabelle 6: Antragsunterlagen

III. Begründung

A. Sachverhalt

1. Vorhabenträgerin

Die GELSENWASSER AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen hat am 12.12.2023 den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA vom Anlagentyp Vestas V172-7.2, Nennleistung 7.2 MW gestellt.

2. Umfang des Vorhabens

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen einschließlich der Herstellung der Kranaufstellfläche, diverser Erdarbeiten für Verkabelungen und Wegebaumaßnahmen im Anlagen- und Nebenanlagenbereich und im Bereich der Nebeneinrichtungen. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Standort des Vorhabens

Der Standort der geplanten Anlagen (WEA 1 – WEA 7) befindet sich im Gebiet der Stadt Drolshagen, der Stadt Olpe und der Gemeinde Wenden in der Nähe der Ortsteils Hillmicke und Iseringhausen.

Weitere WEA existieren in einem Abstand vom 10-fachen der Gesamthöhe der zu errichtenden WEA nicht. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf) ist die Annahme einer einheitlichen Windfarm grundsätzlich nur bei Abständen von weniger als 10 Rotordurchmessern in Betracht zu ziehen.⁷ Der Windfarmbegriff des § 2 Abs. 5 UVPG ist als

⁷ (vgl. Dienes, in: Hoppe/Beckmann/Kment [Hrsg.], UVPG/UmwRG, 5. Aufl. 2018, § UVPG § 5 UVPG Rn. 27, m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 18.5.2017 – OVG MUENSTER Aktenzeichen 8A87015 8 A 870/15 -, juris, Rn. 57)

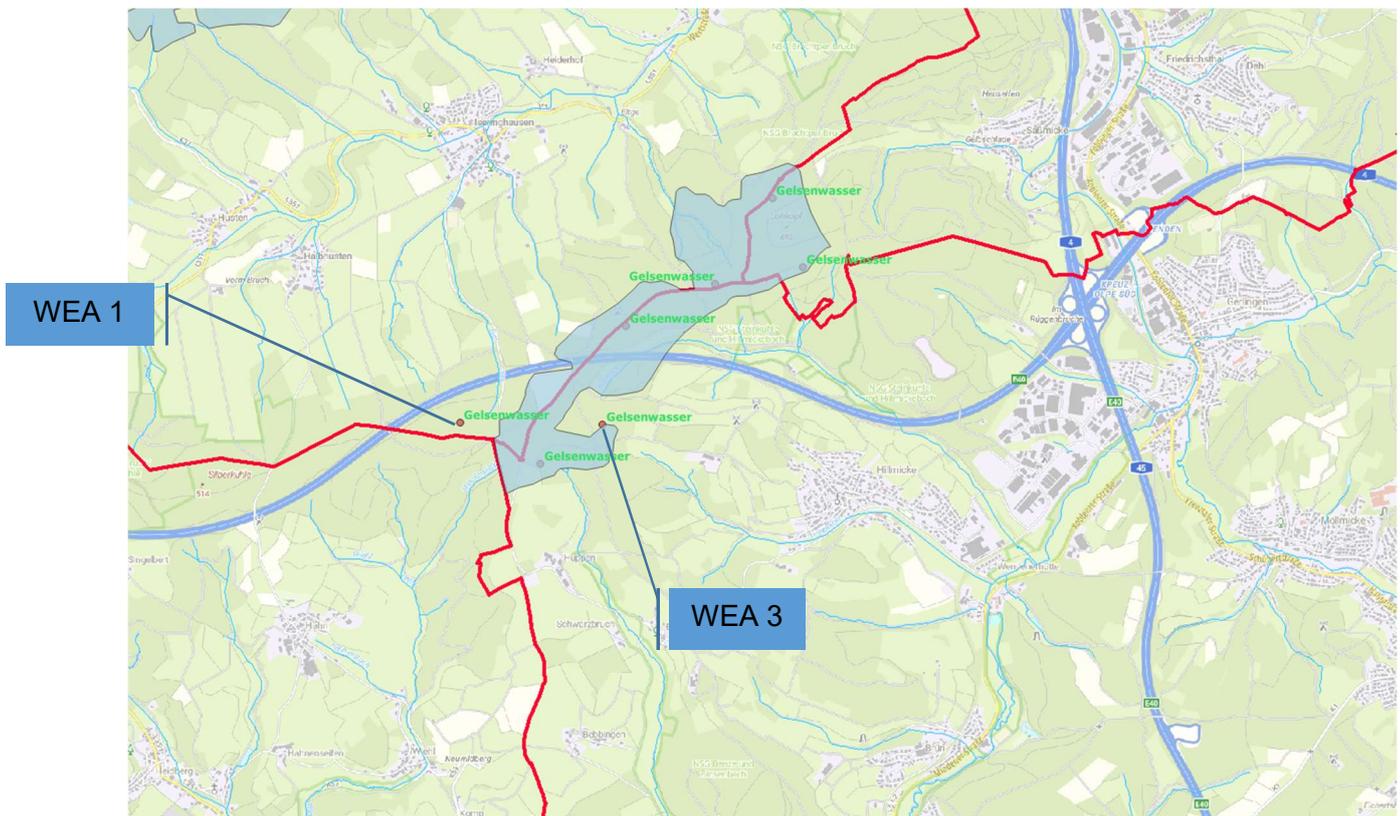
erfüllt anzusehen, da sieben Anlagen im entsprechenden räumlichen Zusammenhang errichtet werden.

Bei den geplanten Standortflächen handelt es sich nicht um Vorrangzonen der kreisangehörigen Gemeinden.

WEA 1	Gemarkung Husten	Flur: 9	Flurstück: 293
WEA 2	Gemarkung Römershagen	Flur: 1	Flurstück: 3
WEA 3	Gemarkung Hünsborn	Flur: 2	Flurstück: 4
WEA 4	Gemarkung Hünsborn	Flur: 37	Flurstück: 158
WEA 5	Gemarkung Brachtpe	Flur: 11	Flurstück: 35
WEA 6	Gemarkung Olpe-Land	Flur: 15	Flurstück: 2
WEA 7	Gemarkung Olpe-Land	Flur: 15	Flurstück: 150

Tabelle 7: WEA Flurstück, Flurnummer

Allerdings liegen die WEA 2, 4, 5, 6 und sieben in den Flächen des zukünftigen Teilregionalplans:



Die blau schraffierte Fläche ist die zukünftige Vorrangzone für den Windenergieausbau im Plangebiet. WEA 1 und WEA 3 liegen außerhalb dieser Fläche.

B. Verwaltungsverfahren

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Kreises Olpe, Der Landrat, zum Erlass dieser Genehmigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II 11.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU.

2. Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen

Die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern unterliegen der Genehmigungspflicht.⁸

Die beantragten Vestas V172-7.2 stellen Anlagen zur Nutzung der Windenergie dar und weist jeweils eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 261 m auf. Die Anlagen unterliegen somit der Genehmigungspflicht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit, des Trinkwasserschutzes und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

⁸ § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV

3. Konzentrationswirkung

In § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV ist festgelegt, auf welche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt.

Insoweit reicht auch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, mit Ausnahme gesondert zu erteilenden Erlaubnissen und Bewilligungen (wasserrechtlich, naturschutzrechtlich etc.), grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Zulassungen etc. miteinschließt. Von der Konzentrationswirkung werden vorliegend die Baugenehmigung gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung baulicher Anlagen und die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß §§ 14 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erfasst.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile (Hauptanlagen) und Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile der erheblicheren Belästigungen von Bedeutung sein können.

Die Konzentrationswirkung erstreckt sich auch auf die Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Bundeswaldgesetz / dem Landesforstgesetz, jedoch nur in Bezug auf das Anlagengrundstück.

4. Art des Genehmigungsverfahrens

Für das vorliegende Vorhaben ist ein einfaches Verfahren nach dem BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 19 BImSchG i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Ferner wird auf die Ausführungen unter III. Buchstabe B. Ziffer 13. verwiesen.

5. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

6. Genehmigungsentscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

7. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Festsetzung meiner Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig. Auf den Nebenbestimmungskatalog unter I. Buchstabe B. wird verwiesen.

Die Nebenbestimmungen sind bei Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und sie stellen zugleich das mildeste Mittel dar. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Meine Nebenbestimmungen sind erforderlich, da sie die für den Betreiber die an den geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten sowie der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften höher zu werten sind als das Individualinteresse der Vorhabenträgerin an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

Die von mir im Verfahren beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft. Diese Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben und mir Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten. Diese Vorschläge habe ich im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes geprüft. Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11 BImSchG durchgeführt. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden, soweit sie begründet waren, in den Nebenbestimmungen unter I. B. meines Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte weitestgehend im Rahmen der Abwägung der zugrundeliegenden Stellungnahmen oder Einwendungen im Übrigen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes.⁹

Hinsichtlich der Nebenbestimmungen, die die selbsttätige Löscheinrichtung der jeweiligen Anlage betreffen, ist der Windenergieerlass NRW aus dem Jahre 2018 zugrunde gelegt worden. Aufgrund der besonderen Lage des in Rede stehenden Windparks im Wald und an der Bundesautobahn A4 erscheinen mir die im Windenergieerlass NRW dargelegten Standort- oder Risikofaktoren erfüllt.

Aufgrund des präventiven Ansatzes einer Löscheinrichtung wird damit einer Gefährdung von sensiblen Schutzbereichen bei Brandereignissen vorgebeugt. Die Sicherheit- und Leichtigkeit des Straßenverkehrs steht gleichberechtigt neben dem überragenden öffentlichen Interesse des Windenergieausbaus. Es kann nicht angehen, dass brennende WEA die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs auf der Bundesautobahn A4 direkt oder indirekt behindern oder gefährden.

Die Anlagenflächen grenzen unmittelbar an Waldgebiete an oder befinden sich in diesen. Vor dem Hintergrund des möglichen Gefahrengades durch Brände ist keine andere Entscheidung gegeben. Der mögliche Eintritt eines Brandes ist keine abstrakte Gefahr, sondern ist bei dem

⁹ BImSchG – Kommentar Jarass – zu § 10 BImSchG R.Nr.: 55 ff.

Betrieb der Windenergieanlagen ein jederzeit mögliches Gefahrenszenario. Die selbsttätige Löscheinrichtung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Seit dem 28.01.2025 liegt mir endlich das bergbautechnische Gutachten vor, das technisch die Bergbautätigkeit aus unvordenklicher Zeit vor Ort bewertet. Dieses hatte ich aufgrund der Stellungnahmen des Bergamtes Dortmund nachgefordert.

Technische Maßnahmen werden im Gutachten nachvollziehbar beschrieben und vom Bergamt am 12.03.2025 für gut befunden.

Damit habe ich im Verfahren eine ausreichende verwaltungsrechtliche Absicherung vorgenommen. Die Genehmigung wird erteilt und im Rahmen des Baugrundgutachtens wird eine bergtechnische Baubegleitung eingerichtet. Baugrundgutachtens sind vertieften Untersuchungen nicht verschlossen und können nach Genehmigungserteilung gemäß Baurecht bei Baubeginn vorgelegt werden.

Der von mir bestimmte Gutachter zur Baubegleitung muss die technische Standsicherheit garantieren. Die anerkannten Regeln der Technik sind unbedingt einzuhalten.

8. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Das Einvernehmen der Stadt Drolshagen, der Stadt Olpe und der Gemeinde Wenden wurde erteilt. Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der Zustimmungen ist festzustellen, dass Planungsrecht gegeben ist.

Weitere Belange gemäß § 35 (3) BauGB sind nicht beeinträchtigt.

9. Antragsunterlagen

Die dem Antrag beigefügten Unterlagen beruhen im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Vollständigkeitsprüfung. Eine rechtswirksame Unterschrift der Antragsunterlagen erfolgte am 12.12.2023. Nachforderungen und Korrespondenz über die erforderlichen Unterlagen und Ergänzungen folgten, um eine Verfahrensfähigkeit des Antrags herbeizuführen.

10. Windfarmbegriff

Windfarm im Sinne des UVPG sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden. Gebiete nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befinden sich noch im Verfahren und haben keine Rechtskraft erzielt.

Die geplanten 7 Windenergieanlagen sind als Windfarm zu erachten, da die Anlagen gemeinsame Infrastruktur nutzen werden und somit in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Fünf der sieben Anlagen werden in einer Vorrangzone des künftigen Regionalplans liegen.

11. Behördenbeteiligung

11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Entsprechend § 11 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) hat die Genehmigungsbehörde schriftlich oder per Email die aus der Liste ersichtlichen Behörden und Stellen beteiligt und ihnen die Antragsunterlagen zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet.

Daneben wurden die neben der Genehmigungsbehörde betroffenen Fachbereiche des Kreises Olpe eingebunden. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden Stellungnahmen abgegeben, Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen; des Weiteren Anregungen an die Anhörungsbehörde herangetragen.

Die Antragsunterlagen haben den Fachbereichen der Genehmigungsbehörde und den nachstehenden Stellen und Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

	Behörde	Fachbereich	TÖB beteiligt am:
1	Amprion GmbH	Energie	18.07.2024
2	Bezirksregierung Arnsberg	Obere Wasserbehörde	18.07.2024
3	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 32 - Regionalentwicklung	18.07.2024
4	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 55.1 - Arbeitsschutz	18.07.2024
5	Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde	18.07.2024
6	Bundesnetzagentur	Telekommunikation	18.07.2024
7	Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.07.2024
8	Geologischer Dienst NRW	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen	18.07.2024
9	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Landschaftsbehörde	18.07.2024
10	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Bodenschutzbehörde	18.07.2024
11	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Wasserbehörde	18.07.2024
12	Kreis Olpe - Der Landrat	Fachdienst 63 Bauaufsicht	18.07.2024
13	Kreis Olpe - Der Landrat	Fachdienst 37 Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst	18.07.2024
14	Wald-und-Holz NRW	Kurkölnisches-Sauerland	18.07.2024
15	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Immissionsschutzbehörde	18.07.2024
16	Kreis Olpe - Der Landrat	Gefahrenabwehr im Boden und Grundwasserschutz/AwSV	18.07.2024
17	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Südwestfalen	18.07.2024

18	Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Olpe	18.07.2024
19	LWL - Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	18.07.2024
20	Telefonica Deutschland	Telekommunikation	18.07.2024
21	Telekom Deutschland GmbH	Telekommunikation	18.07.2024
22	Vodafone GmbH	Niederlassung Nord - West	18.07.2024
23	Westnetz GmbH	Infrastruktur	18.07.2024
24	Wasser- und Bodenverband	Aggerverband	18.07.2024
25	Fernstraßen-Bundesamt	Autobahn	05.09.2024
26	Die Autobahn GmbH des Bundes	Autobahn	05.09.2024
27	Kreis Olpe - Der Landrat	KWO	19.09.2024
28	Wasser- und Bodenverband	Hillmicke	19.09.2024
29	Stadt Drolshagen	Denkmalschutz	05.09.2024
30	Gemeinde Wenden	Denkmalschutz	05.09.2024
31	Bezirksregierung Arnsberg	Bergbau und Energie	27.10.2024

Tabelle 8: TÖB Beteiligung

11.2 Bekanntmachung des Vorhabens; Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen

Im vorliegenden Vorhaben kommt das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG zur Anwendung. Bei einem Vorhaben mit weniger als 20 Windkraftanlagen gemäß Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist das vereinfachte Verfahren anzuwenden.

In dem vereinfachten Verfahren sind § 11 Absatz 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Absatz 8 und 9 sowie die §§ 11 und 14 des BImSchG nicht anzuwenden.

Eine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Antrags mit seinen Unterlagen erfolgt demzufolge nicht.

Eine Beteiligung der nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbände ist in der beschriebenen Verfahrensart ebenfalls nicht vorgesehen.

12. Stellungnahmen

Es gingen insgesamt 28 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Verbänden ein, in denen zum Vorhaben Stellung bezogen haben. Die Erteilung des Einvernehmens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird hier nicht aufgeführt, da diese Erklärung einem gesonderten baurechtlichen Verfahren zuzuordnen ist.

Auf die Ausführungen unter III. Buchstabe D. wird verwiesen.

13. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Einordnung des Vorhabens lässt sich aus der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entnehmen:

Nr.	Vorhaben	Angabe
1.6.2	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen	A

Tabelle 9: Anlage 1 zum UVPG

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 1 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 2 UVPG

Hier ist für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen. Insgesamt liegen 7 WEA vor, die eine Windfarm gemäß §§ 2 i. V. m. § 9 UVPG bilden. Gemäß § 7 des UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Für das vorliegende Vorhaben ist somit ein einfaches Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu führen. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 19 BImSchG.

C. Materielles Recht

1. Rückbaukosten der Anlage

Nach Beendigung des Betriebes der Anlage entfallen die für die Betriebsphase der Anlage einzustellenden Belange, so dass dann die der Anlage entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Die WEA stellt nach Beendigung des Betriebes einen dann unzulässigen Eingriff dar.

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der WEA 1 – WEA 7 und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB, neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gemäß Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der WEA eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für eine WEA in Höhe von 2.261.366 € festgesetzt. Dies entspricht 6,5 % der von Ihnen angegebenen Herstellungskosten von 34.790.245,00 € für sieben Windenergieanlagen des in Rede stehenden Typs.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

2. Bauplanungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Drolshagen wurde am 16.05.2024 erteilt.

Das Einvernehmen der Stadt Olpe wurde erteilt, indem die Fiktion des § 36 BauGB greift.

Das Einvernehmen der Gemeinde Wenden wurde ebenfalls erteilt.

Die standortrechtliche Zulässigkeit (bauplanungsrechtliche Bedeutung der gemeindlichen Bauleitplanung) des Vorhabens ist gegeben. Die Flächennutzungsplanungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stehen der positiven Entscheidung nicht entgegen, sonstige Sicherungsinstrumente der Gemeinde ebenfalls nicht.

Die Stadt Drolshagen wurde am 20.03.2024 beteiligt und um Erklärung des Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB ersucht. Das Einvernehmen der Stadt Drolshagen wurde erteilt.

Die Stadt Olpe wurde am 17.04.2024 beteiligt und um Erklärung des Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB ersucht. Das Einvernehmen der Stadt Olpe wurde erteilt durch die Fiktion des § 36 BauGB.

Die Gemeinde Wenden wurde am 20.03.2024 beteiligt und um Erklärung des Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB ersucht. Das Einvernehmen der Stadt Drolshagen wurde erteilt.

3. Immissionen

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von der Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose vorgelegt.

3.1 Schall

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlage einschließlich der dazugehörigen Maschinen und Anlagen anwendbar und insoweit abschließend, indem sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Zudem werden Sonn- und Feiertage durch Zuschläge besonders geschützt.

Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt. Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage und von den Geräuschen aus Quellen, für welche die TA Lärm nicht gilt (z. B. Straßenverkehr), ausgehen.

Die Geräuschzusatzbelastung der beantragten Windenergieanlage am Tage liegt an allen betrachteten Immissionsorten für beide Anlagen um mindestens 11 dB(A) unterhalb der Richtwerte der TA Lärm und ist folglich als nicht relevant im Sinne der TA Lärm (Nr. 3.2.1) anzusehen. Geräuschtechnisch nicht relevant ist eine Anlage in der Regel, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

Daher wurde im Rahmen der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose die Betrachtung der Geräuschvorbelastung und folglich auch der Gesamtbelastung auf die Nachtstunden dargelegt.

Die den Antragsunterlagen beigefügte Geräuschimmissionsprognose vom 04.07.2023 mit der Berichtsnummer 19-1-3021-003-NRM der Ramboll, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel wurde unter Anwendung der TA Lärm erstellt.

Die festgelegten Immissionsbegrenzungen unter I. Buchstabe B., Ziffer 2. gründen auf Ziffer 6.1 der TA Lärm.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt, d. h., dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG getroffen worden ist.

3.2 Infraschall

Infraschall ist ein alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil der Umwelt und wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, Waschmaschinen, Kühlschränke, -truhen, Straßen- und Schienenverkehr, Flugzeuge oder Lautsprechersysteme.

Nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gibt es keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse, dass Infraschall gesundheitsschädliche Wirkungen hat.

Infraschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach DIN 45680 - Messungen und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen - überschreitet. Bei WEA wird diese Schwelle bei Weitem nicht erreicht. Darüber hinaus zeigen Messungen, dass eine WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WEA.

3.3 Schattenwurf

WEA verursachen durch ihre Rotorbewegung eine periodisch auftretende wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts. Diese periodischen Lichtreflexionen (Schattenwurf) fallen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG („ähnliche Umwelteinwirkungen“).

Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlage (Stand 23.01.2020)“.

Die Hinweise finden Anwendung bei der Beurteilung der optischen Wirkungen von Windkraftanlagen auf den Menschen. Sie umfassen sowohl den durch den WKA-Rotor verursachten periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Disco-Effekt“) und sind Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die Hinweise enthalten Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Mit Hilfe der in der Prognose vorgeschlagenen Abschaltautomatik werden diese Vorgaben für die beiden Windanlagen erfüllt.

Die den Antragsunterlagen beigefügte Schattenwurfprognose vom 28.08.2023 mit der Berichtsnummer 19-1-3021-003-SRM der Ramboll, Elisabeth-Consbruch-Straße 3, 34131 Kassel wurde unter Anwendung der LAI-Empfehlungen, „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlage“ erstellt.

Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten.

3.4 Reflexionen

Die als „Disco-Effekt“ bezeichneten periodischen Lichtreflexionen (Lichtblitze) fallen ebenso als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern.

Um Lichtreflexe zu vermeiden, werden Rotorblätter aus glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff sowie die Gondelverkleidungen mit einem matten Grauton RAL 7035 (lichtgrau) beschichtet. Aufgrund der matten Beschichtung ist nicht von Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen auszugehen.

3.5 Befeuerung

Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; vom 24. 04.2020) ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung an der WEA anzubringen.

Sämtliche lichttechnische Anforderungen der oben genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an die verwendbaren Feuer werden eingehalten, indem die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. umgesetzt werden.

4. Eiswurf

Den zu betrachtenden Gefährdungen durch Eiswurf wird durch technische Maßnahmen an der Anlage begegnet.

Die WEA reagiert jeweils auf einen erkannten Eisansatz mit den folgend definierten Maßnahmen: Die WEA wird sofort sanft gestoppt. Jeder Stopp der WEA wird automatisch mit Fehlermeldung und Grund des Fehlers an die Fernüberwachung übermittelt. Nach Abschaltung der WEA infolge Eiserkennung wird diese vor Ort auf Eisfreiheit geprüft, bevor die WEA wieder neu gestartet werden kann.

5. Optisch bedrängende Wirkung

Privilegierte Vorhaben hat der Gesetzgeber ausdrücklich dem Außenbereich zugewiesen. Dennoch darf das Vorhaben nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) verstoßen.

Eine optisch bedrängende Wirkung durch die vorgesehene Anlage auf die Wohngebäude in der Umgebung ist jedoch aufgrund der bestehenden Abstände nicht gegeben. Auf § 249 Abs. 11 BauGB wird verwiesen:

„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

Das OVG Münster wendet die neue Rechtslage unverzüglich an.¹⁰

6. Flugsicherheit

Die geplante WEA stellt ein Luftfahrthindernis dar. Das Regierungspräsidium Münster - Luftverkehr und Luftsicherheit - hat nach § 14 LuftVG unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) die Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt. Die geforderten Auflagen wurden oben in den Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Nr. 4. festgesetzt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Nach fachtechnischer Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg, an der die DFS in Langen beteiligt wurde, bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Bedenken, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Durch meine Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. wird dies entsprechend veranlasst.

7. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung

Durch die Installation der automatischen Feuerlöschanlage soll die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandschadens und das damit einhergehende Schadensausmaß minimiert werden. Gemäß VdS Leitfadens – Windenergieanlage VdS 3523 und dem Windenergieerlass NRW ist so eine Einrichtung, vor allem im Wald, erforderlich.

¹⁰ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.06.2023 - 8 B 230/23.AK

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Antragsunterlagen beinhalteten ein Brandschutzkonzept des Antragstellers. Dies trägt ergänzt um meine Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 5. dem Brandschutz in ausreichender Weise Rechnung, bei der die Lage zur Autobahn A4 insbesondere zu berücksichtigen ist.

8. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Eingriff in Biotope stellt sich als Waldumwandlung dar, die zunächst nach den Maßstäben des Forstrechts zu kompensieren ist. Der daraus resultierende Kompensationsumfang ist nur dann aus naturschutzrechtlichen Gründen zu erweitern, wenn substantielle Funktionen des Biotop- und Artenschutzes durch den forstrechtlichen Ausgleich nicht abgedeckt werden. Im vorliegenden Fall ist der aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gebotene Flächenbedarf durch den forstrechtlich gebotenen und in diesem Bescheid festgesetzten Flächenbedarf vollständig abgedeckt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich dabei aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes (Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV) im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Der Untersuchungsraum umfasst bei der gegebenen Anlagenhöhe von 261 m einen Radius von 3.915 Meter (15-fache Anlagenhöhe) und weist fünf Landschaftsbildeinheiten von mittlerer, eine Landschaftsbildeinheit von hoher und eine Landschaftsbildeinheit von sehr hoher Wertigkeit auf. Das Ersatzgeld beträgt daher 159,90 € pro laufenden Meter, bei der Anlagenhöhe von 261 Meter somit 41.733,90 € pro Anlage. Bei insgesamt sieben beantragten Anlagen beläuft sich das Ersatzgeld somit auf 292.137,30 €.

8.2 Artenschutz

Alle im Untersuchungsraum tatsächlich oder aufgrund der Habitatstruktur potenziell vorkommenden streng und besonders geschützten Arten wurden in den vorgelegten Gutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II, Landschaftspflegerischer Begleitplan) in gebotener Weise gewürdigt und berücksichtigt. Unter Einhaltung der in den Gutachten beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden. Da die ordnungsgemäße Durchführung dieser Maßnahmen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung ist, wurden sie als Nebenbestimmungen festgesetzt.

9. Bodenschutz

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass durch den Bau der WEA für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Vermeidbare potenzielle Beeinträchtigungen werden durch Nebenbestimmungen so weit wie möglich ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden im Bereich des Fundaments der WEA sind in Ihren Auswirkungen nicht größer als andere Bauvorhaben, die typischerweise im baulichen Außenbereich stattfinden (Land- und Forstwirtschaft, Wegebau).

Die Überprüfung der Schutzwürdigkeit des Bodens nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 8 Satz 1 BBodSchV sowie nach § 12 LBodSchG NRW hat ergeben, dass keine schutzwürdigen Böden i.S.d. Gesetzes beansprucht werden. Die Antragstellerin hat durch die Nutzung von bereits bestehenden Zuwegungen auch das Vermeidungsgebot gemäß § 1 BBodSchG berücksichtigt. Der Zweck des Gesetzes wird erfüllt.

10. Gewässer und Grundwasser

Maßgebendes Ziel des Wasserrechts und seiner ergänzenden Vorschriften ist der Erhalt oder die Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich der von Gewässern abhängenden Landökosysteme.

§ 6 WHG definiert die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und setzt die damit verbundenen Anforderungen in direkten Bezug zum Wohl der Allgemeinheit.

Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Beim Betrieb der WEA fällt im laufenden Betrieb kein Abwasser an. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei den durch den Betreiber vorgesehenen anlageninternen Schutzvorrichtungen und wiederkehrenden Wartungen ausgeschlossen werden. Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Die Fundamente der WEA sind kleinräumiger Natur und haben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser. Die Größe des Fundaments und seine bauartbedingte Einbettung in den Untergrund vermeidet einen Grundwasserstau oder eine Veränderung der Grundwasserströme. Die Qualität des Grundwassers wird durch die grundwasserneutralen Eigenschaften des Portlandzementes nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von Beton und seiner Ausgangsstoffe sind bauaufsichtlichen Regelungen, Normen und Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten. Erfolgt die Herstellung von Beton nach den entsprechenden DIN-Normen bzw. werden – den jeweiligen DIN-Normen entsprechend – als unbedenklich geltende Ausgangsstoffe verwendet, so ist eine Umweltverträglichkeit sichergestellt.¹¹

Kleinere Oberflächengewässer und Quellen liegen in der nach Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Entfernung zum Standort der WEA.

Der Anlagenstandort sowie die seit langer bestehender Zuwegung bewirken aufgrund ihrer kleinräumigen Anordnung keine messbaren Veränderungen auf das Wasserangebot. Eine Beeinflussung von Quellen und Quellbachsystemen durch die Anlagen ist auszuschließen. In der Stellungnahme des Geologischen Dienstes wird dargelegt, dass keine weitergehenden hydrogeologischen Untersuchungen erforderlich sind.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben. Auf die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

11. Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz

Dem Umstand einer Gefährdung oder Zerstörung von möglichen Bodendenkmälern oder archäologischen Funden wird durch die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. Rechnung getragen. Sie sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen für den Schutz archäologischer Quellen sicherzustellen, da Bodendenkmäler unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte

¹¹ vgl. DEUTSCHER AUSSCHUSS FÜR STAHLBETON; DAfStb 2010

darstellen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird die Planung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen somit gerecht.

12. Erschließung

Der planungsrechtliche Begriff der „Erschließung“ beschreibt den Anschluss des Grundstücks an die Infrastruktur. Mit einer „ausreichenden Erschließung“ verlangt der Gesetzgeber für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich weniger, als für die „Erschließung“ eines nicht privilegierten Vorhabens im Außenbereich¹² bzw. eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplans¹³ oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile¹⁴ erforderlich wäre. Angesichts der mit der Norm beabsichtigten Privilegierungen genügt bei Vorhaben, die von der Natur der Sache oder der Zweckbestimmung her bevorzugt in den Außenbereich gehören, ein „außenbereichsgemäßer“ Standard, der unter Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs des Vorhabens, der Herkömmlichkeit und der örtlichen Gegebenheiten ein Mindestmaß an Zugänglichkeit ermöglicht.

Die Erschließung ist im vorliegenden Fall gesichert. Es kann damit gerechnet werden, dass die Erschließung bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zu seiner Gebrauchsabnahme, funktionsfähig angelegt ist. Ferner ist davon auszugehen, dass diese auf Dauer zur Verfügung stehen wird.¹⁵

Die Erschließung der beantragten WEA erfolgt über die bereits bestehenden Zuwegungen zu den geplanten Standorten. Die Baufelder der Standorte liegen in unmittelbarer Nähe von bestehenden Forstwirtschaftswegen. Die Anbindung der Baufelder an die bestehenden Forstwirtschaftswege erfolgt, wenn überhaupt nur über einen kleinräumigen Wegebau. Dieser Wegebau ist nicht Gegenstand meiner Genehmigung. Der Standort der WEA ist mit den genauen Standortkoordinaten verzeichnet. Die für die Errichtung der WEA benötigten Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten existierenden Wirtschaftsweg sind ebenfalls in den Antragsunterlagen dargestellt.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst nur anlagenbezogene Entscheidungen. Eine Zuwegung weist nicht den erforderlichen Anlagenbezug auf. Daher ist die Zuwegung nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und keine Nebeneinrichtung der Anlage.

Bei Nebeneinrichtungen handelt es sich im Gegensatz zum Anlagenkern um Einrichtungen, die zur Erreichung des jeweiligen Anlagenzwecks nicht erforderlich sind, aber im konkreten Fall dem Betrieb der Anlage an dem betroffenen Standort dienen.¹⁶

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Wegeführung nicht um die Nebeneinrichtung einer WEA im Sinne des BImSchG. Von einer solchen ist nur dann auszugehen, wenn die Einrichtung der wirtschaftlichen Betätigung der Hauptanlage dient. Dies ist bei einem Weg zur WEA nicht der Fall. Andernfalls würde eine Anlagengenehmigung, die naturgemäß eine räumlich begrenzte Ausdehnung hat, zu einem raumgreifenden Projekt werden und im Falle von Wege- und Straßenbau möglicherweise mit Planfeststellungsrecht kollidieren. Dies ist im BImSchG nicht vorgesehen und von § 13 BImSchG ausgeschlossen.

Der Wege- und Straßenbau ist damit außerhalb dieses Verfahrens zu genehmigen. Gleichwohl erscheint die Erschließung der Anlagen nach den zum Gegenstand erklärten Antragsunterlagen möglich und gesichert. Aus dem Baurecht folgt, dass die Baugenehmigung die hinreichend sichere Erwartung voraussetzt, dass die Erschließung des Grundstücks gesichert ist und insbesondere Versorgungs- und Entsorgungsanlagen bei Beginn der Benutzung sicher benutzbar sind. Aus dieser baurechtlichen Erwartung erfolgt keine

¹² § 35 Abs. 2 BauGB

¹³ § 30 Abs. 1 BauGB

¹⁴ § 34 Abs. 1 BauGB

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 20.05.2010-4 C 7/09juris Rn. 40

¹⁶ Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Röckinghausen, 90. EL Juni 2019, 4. BImSchV § 1 Rn. 15

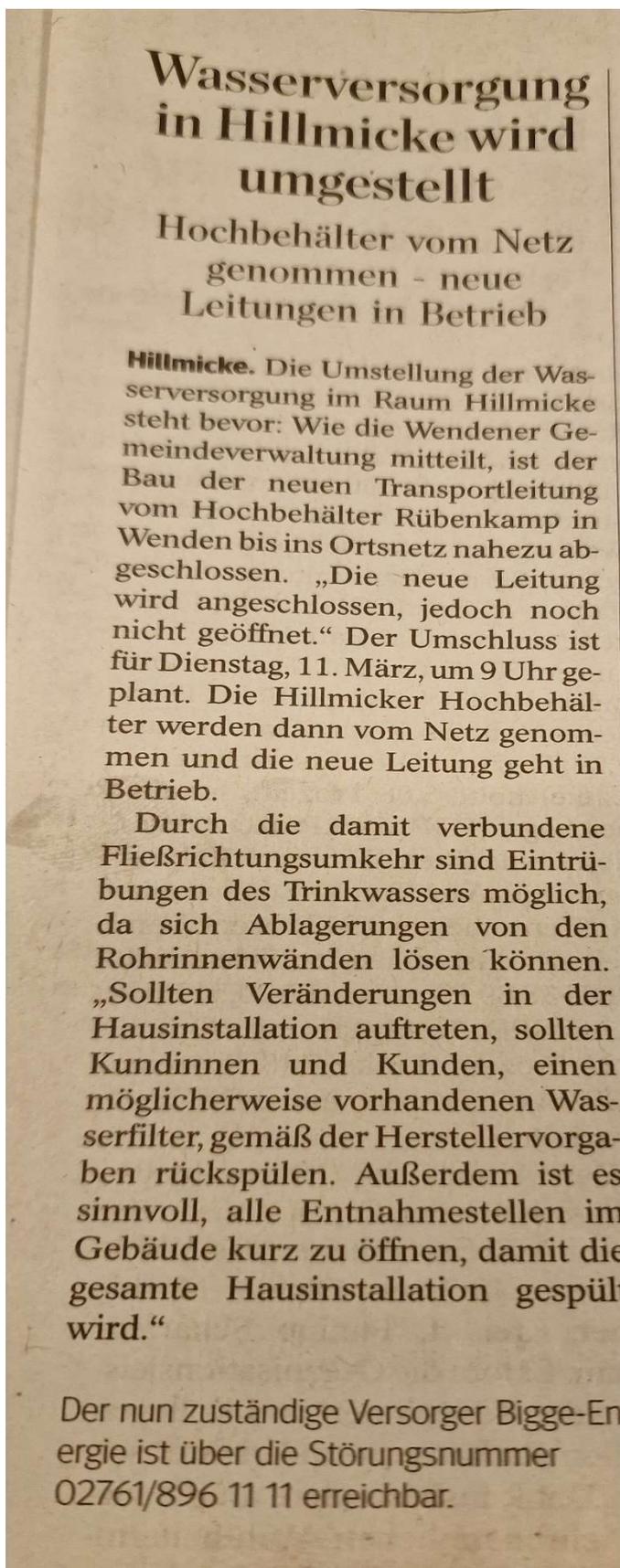
Freigabewirkung für die in meinem Genehmigungsbescheid integrierte Baugenehmigung. Eine wegemäßige Erschließung erfordert nur, dass Wege auf Dauer geeignet sind, den von der Nutzung der baulichen Anlagen ausgehenden zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands, also den „Betriebsverkehr“ aufzunehmen.¹⁷

Vorliegend ist es daher erforderlich aber auch ausreichend, dass damit gerechnet werden kann, dass bis zur Gebrauchsabnahme eine wegemäßige Erreichbarkeit der Windenergieanlagen für den durch die Windenergieanlagen ausgelösten Verkehrsbedarf - in erster Linie also Wartungsarbeiten - dauerhaft zur Verfügung stehen wird. Das ist hier gegeben.

¹⁷ Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Juni 2006 — 2 L 23/04 Rn. 51 Juris
58/68

13. Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Hillmicke

Die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Hillmicke gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserbandengesetz - WVG) bewirkt hinsichtlich der Daseinsfürsorge im Rahmen der Wasserversorgung offensichtlich positive Wirkungen für die Mitglieder. Ein Rechtsnachfolger ist gefunden. Der Umschluss der Mitglieder des WBV Hillmicke ist am 11.03.2025 erfolgt:



D. Würdigung der Stellungnahmen

Die nachgenannten Beteiligten TÖB haben eine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	TÖB	Fachgebiet	Datum Rückmeldung
1	Kreis Olpe - Der Landrat	Gefahrenabwehr im Boden und Grundwasserschutz/AwSV	18.07.2024
2	Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde	19.07.2024
3	Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.07.2024
4	Telekom Deutschland GmbH	Telekommunikation	19.07.2024
5	Kreis Olpe - Der Landrat	Fachdienst 37 Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst	22.07.2024
6	LWL - Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	22.07.2024
7	Telefonica Deutschland	Telekommunikation	22.07.2024
8	Amprion GmbH	Energie	24.07.2024
9	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Südwestfalen	24.07.2024
10	Vodafone GmbH	Niederlassung Nord - West	25.07.2024
11	Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Olpe	26.07.2024
12	Bezirksregierung Arnsberg	Dez. 55.1 - Arbeitsschutz	30.07.2024
13	Westnetz GmbH	Infrastruktur	30.07.2024
14	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 32 - Regionalentwicklung	02.08.2024
15	Bezirksregierung Arnsberg	Obere Wasserbehörde	05.08.2024
16	Aggerverband	WBV	06.08.2024
17	Geologischer Dienst NRW	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen	14.08.2024
18	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Bodenschutzbehörde	14.08.2024
19	Bundesnetzagentur	Telekommunikation	15.08.2024
20	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Wasserbehörde	15.08.2024
21	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Bauaufsichtsbehörde	13.08.2024
22	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Immissionsschutzbehörde	16.08.2024
23	Kreis Olpe - Der Landrat	Untere Landschaftsbehörde	20.08.2024
24	Stadt Drolshagen	Denkmalschutz	27.09.2024
25	Gemeinde Wenden	Denkmalschutz	27.09.2024

26	Die Autobahn GmbH des Bundes	Autobahn A4	30.09.2025
27	Fernstraßen Bundesamt	Autobahn A4	30.09.2025
28	Bezirksregierung Arnsberg	Bergbau und Energie	21.10.2024

Tabelle 10:

1. Stellungnahme Kreis Olpe - Der Landrat, Gefahrenabwehr im Boden und Grundwasserschutz/AwSV vom 18.07.2024

Eine Betroffenheit ist nicht gegeben. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Luftfahrt vom 19.06.2024 und 08.08.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 LuftVG ist erteilt.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. umgesetzt und angeordnet worden.

3. Stellungnahme der Bundeswehr vom 19.07.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen. Nebenbestimmungen wurden vorgeschlagen und werden entsprechend angeordnet.

4. Stellungnahme der Telekom vom 19.07.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Allerdings wird auf Trassenverläufe von Funkverbindungen hingewiesen. Diese privatrechtlichen Rechte bleiben von dieser Genehmigung unbeschadet.

5. Stellungnahme des Kreises Olpe, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst, vorbeugender Brandschutz vom 22.07.2024

In der nicht fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 5. angeordnet.

6. Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe vom 22.07.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Soweit Bedenken gegenüber den Standorten der WEA 3 und 4 geäußert werden, kommt zum einen eine Verschiebung der Standorte – die nach dem 2. Entwurf des Räumlichen Teilplans Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein in einem Windenergiebereich liegen, in dem die Windenergienutzung Vorrang haben soll – nicht in Betracht. Alternativflächen in diesem Bereich stehen nicht zur Verfügung.

Insoweit werden Bedenken des LWL zurückgewiesen.

Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 12. festgelegt. Den Belangen des Bodendenkmalschutzes ist mit diesen Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde unterliegen einer Meldepflicht und einem Veränderungsverbot gemäß Denkmalschutzgesetz NRW.

Gemäß § 2 EEG den Belangen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen gegenüber den Belangen der Kulturlandschaftspflege und des Denkmalschutzes Vorrang einzuräumen. Nach dieser Norm liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den

dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

7. Stellungnahme der Telefonica vom 22.07.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen, Hinweise wurden jedoch gegeben.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Richtfunkstrecke in Verbindung stehende und Belange der Telefonica O2 Germany GmbH & Co. KG – in Frage käme allenfalls § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB – stellen kein Genehmigungshindernis dar.

Im Übrigen wird die Richtfunktrasse nach dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan (hier nachfolgend Auszug) und der als Anlage 2 beigefügten E-Mail des Vermessers auch tatsächlich nicht tangiert. Eine Beeinträchtigung ist ausgeschlossen.

Meine Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Mögliche Konflikte sind im Rahmen des Privatrechts zu lösen und einer technischen Lösung zugänglich.

8. Stellungnahme der Amprion vom 24.07.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

9. Stellungnahme Straßen NRW vom 24.07.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Zudem erfolgte der Hinweis auf die Zuständigkeiten hinsichtlich der Bundesautobahn A4. Der TÖB-Kreis wurde aufgrund dieses Hinweises erweitert.

10. Stellungnahme der Vodafone vom 25.07.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden nicht vorgebracht.

11. Stellungnahme Landwirtschaftskammer vom 26.07.2024

In der nicht fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Nebenbestimmungen hinsichtlich Kompensationsflächen werden berücksichtigt.

12. Stellungnahme der Bez.-Reg. Arnsberg, Dezernat Arbeitsschutz vom 30.07.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat.

Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Als Nebenbestimmung wird festgelegt, dass die Konformitätserklärung der Anlage der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln ist.

13. Stellungnahme der der Westnetz GmbH vom 30.07.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

14. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg Regionalentwicklung vom 02.08.2024

In der nicht fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Hinweise zur Beteiligung des LWL-Archäologie wurden gegeben. Dies ist erfolgt.

Eine aufschiebende Bedingung der Vollziehbarkeit dieser Genehmigung hinsichtlich des Wasserschutzgebietes WSG 511204 Wenden-Heilige Wende und des WBV Hillmicke wurde festgelegt.

Eine Gefährdung der Daseinsfürsorge hinsichtlich der Wasserversorgung von größeren Bevölkerungsgruppen ist zwingend auszuschließen.

Dies ist erreicht.

15. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg Obere Wasserbehörde vom 05.08.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Es erfolgten Hinweise auf die Wasserversorgung und das Wasserschutzgebietes WSG 511204 Wenden-Heilige Wende. Eine Beteiligung der unteren Wasserbehörde wurde angeraten. Dies ist erfolgt:

Die untere Wasserbehörde bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 7. August 2024:

„Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Wassergewinnungsanlagen des WBV Hillmicke mit dem gestrichelten fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiet werden aufgegeben. Es erfolgt ein Anschluss des Wasserversorgungsnetzes an die Kreiswerke Olpe, die die Ortschaft Hillmicke mit Trink- und Brauchwasser versorgen. Die Übernahme soll im ersten Quartal 2025 erfolgen.“

16. Stellungnahme Wasserbeschaffungsverband Aggerverband vom 06.08.2024

In der nicht fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

17. Stellungnahme Geologischer Dienst vom 14.08.2024

In der nicht fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 15. angeordnet.

18. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Bodenschutzbehörde vom 14.08.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und geprüft. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 7. und 11. umgesetzt und angeordnet.

19. Stellungnahme Bundesnetzagentur vom 15.08.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

20. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Wasserbehörde vom 15.08.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Umfangreiche Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. umgesetzt und angeordnet.

21. Stellungnahme Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Olpe vom 15.08.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 3. angeordnet.

22. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Immissionsschutzbehörde vom 16.08.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und geprüft. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 2. umgesetzt und angeordnet.

23. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Naturschutzbehörde vom 20.08.2024

In der nicht fristgerechten Stellungnahme wurden Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen. Diese wurden im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes berücksichtigt.

Die Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 6. angeordnet.

24. Stellungnahme Stadt Drolshagen Denkmalschutz vom 27.09.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

25. Stellungnahme Gemeinde Wenden Denkmalschutz vom 27.09.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

26. Stellungnahme Fernstraßen-Bundesamt vom 30.09.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen und Hinweise gegeben.

Nebenbestimmungen sind festgelegt unter I. Buchstabe B. Ziffer 16.

27. Stellungnahme Autobahn GmbH des Bundes vom 30.09.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen und Hinweise gegeben. Diese werden zurückgewiesen:

Die Autobahn GmbH weist zunächst zutreffend darauf hin, dass die Standorte außerhalb der Anbauverbots- und Beschränkungsbereiche liegen (Abstand Flügelspitze zur Fahrbahnkante > 100m), sodass nach § 9 Abs. 2b FStrG keine Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erforderlich ist.

Demgemäß formuliert die Stellungnahme auch, dass bei Berücksichtigung des empfohlenen Abstandsmaßes gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und dass eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen der Autobahn GmbH nicht erteilt werden kann.

Der Verweis auf eine „abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB“ stellt kein Planungshindernis dar und steht der Genehmigung nicht entgegen. Insbesondere bedarf es keines gesonderten Risikogutachtens. Dies folgt bereits aus der gesetzlichen Wertung, nach der keine fernstraßenrechtlichen Belange berührt sind, wenn – wie hier – der Abstand nach § 9 FStrG gewahrt wird, d.h. auch der Anbaubeschränkungsbereich nicht betroffen ist.

28. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie –Bergamt– vom 21.10.2024

In der fristgerechten Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

Das Bergamt wurde mit Aufforderung vom 27.10.2024 nach Hinweisen auf Altbergbau durch ein Petitionsverfahren beim Bundestagsabgeordneten der CDU des Kreises Olpe, Herrn Florian Müller, beteiligt.

Der Planbereich ist teilweise von auf Erzen verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt. Die letzten Eigentümer der erloschenen Bergbauberechtigungen sind nach Erkenntnissen des Bergamtes nicht mehr erreichbar. Rechtsnachfolger sind dort nicht bekannt.

Das Bergamt führt weiter aus:

Zitat: „Im Umfeld der Standorte befinden sich allerdings hier bekannte und erfasste verlassene Tagesöffnungen (siehe Anlage 1 u. 2) des Bergbaus sowie in deren Umfeld ehemalige Abbaubereiche mit tages- und oberflächennaher Gewinnung sowie hier dokumentierte Pingenbereiche. Die im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsraum vorhandenen Hohlräume oder Verbruchzonen können eine Absenkung oder einen Einsturz der Tagesoberfläche verursachen. Grundsätzlich kann im Umfeld des o. gen. dokumentierten Altbergbaus nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass weiterer auch heute noch einwirkungsrelevanter widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. „Uraltbergbau“) im tagesnahen Bereich umgegangen sein könnte. Die Frage, ob derartiger Bergbau geführt wurde, könnte allerdings erst nach der Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen durch einen Sachverständigen abschließend beantwortet werden.“

Aufgrund dieser zunächst genehmigungsfeindlichen Stellungnahme vom 21.10.2024 habe ich weitere Gutachten zur Bewertung und Erkundung der in Rede stehenden montantechnischen und bergrechtlichen Fragestellungen angefordert.

Mit dem Gutachten mit Posteingang vom 28.01.2025 der Ahlenberg Ingenieure GmbH, Am Ossenbrink 40,58313 Herdecke vom 24.01.2025 wurde dieser Aufforderung Folge geleistet.

Die vorgeschlagenen Vorgehensweisen und Ergebnisse wurden der Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie –Bergamt– am 04.03.2025 befürwortet:

Zitat: „Sehr geehrter Herr Schauerte, aus bergbehördlicher Sicht bestehen zu den Bauvorhaben keine Bedenken, wenn die Vorgaben und Empfehlungen des Ingenieurbüros Ahlenberg Ingenieure GmbH übernommen werden.“

Das Gutachten der Ahlenberg Ingenieure GmbH, Am Ossenbrink 40,58313 Herdecke vom 24.01.2025 ist Gegenstand dieser Genehmigung und muss umgesetzt werden.

Nebenbestimmungen sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 3.1. angeordnet.

E. Würdigung einer Einwendung

Die Einwendung vom 06.10.2024 wird als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen.

Im vereinfachten Verfahren wird keine öffentliche Bekanntmachung mit dem Zweck der Beteiligung und Abgabe von Einwendungen eröffnet.

Die hier angesprochenen Themenbereiche Naturschutz, Wasserrecht und Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Eiswurf und Eisfall, Schattenwurf, Infraschall und Bergrecht und Montantechnik wurden mit den Trägern öffentlicher Belange ausreichend erörtert.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden in meiner Genehmigung Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA 1 – WEA 7 zu erteilen.

IV. Kostenentscheidung

Die Höhe der Gebühr für eine Genehmigung für eine WEA richtet sich nach den Gesamtkosten des Vorhabens.

Die Untere Immissionsschutzbehörde genehmigt Ihnen die unter I. Buchstabe A. Ziffer 1. benannten Anlagen.

Bitte überweisen Sie diese Gebühr bis spätestens zum Fälligkeitstermin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das angegebene Konto der Kreiskasse.

Verwaltungsgebühr:	124.670,74 €	Fälligkeit: 01.07.2025
Kassenzzeichen:	6063.1000303 (bitte bei Zahlung angeben)	
Bankverbindung:	IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83	

Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen nach Angaben der Antragstellerin 4.970.035,00 €; darin sind Herstellungskosten für die Windenergieanlage enthalten. Hinzu kommen die Kosten für die Kranstellflächen. In diesen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 29. August 2023 wie folgt festgesetzt:

Mit den genannten Errichtungskosten für eine Anlage V172-7.2 MW (WEA 1 – WEA 7) von 4.970.035,00 € der Anlage ergibt sich entsprechend der Formel nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 AVerwGebO NRW $[2\ 750 + 0,003 \times (E - 500\ 000) \text{ €}]$ eine Gebühr von **113.120,74 €** für die sieben Anlagen.

Die Gesamtgebühr für die Windenergieanlagen beträgt 113.120,74 € nach immissionsrechtlichen Gebührentatbeständen.

Allerdings ist entsprechend der Tarifstelle 4.6.1.1.3 AVerwGebO NRW mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Diese Gebühr beträgt für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung insgesamt **86.975,00 €** zuzüglich Auslagen und Gebühren für die sieben Kranstellflächen von 8.150,00 €.

Diese fiktive Baugenehmigungsgebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) errechnet sich wie folgt nach Tarifstelle 3.1.4.1, 3.1.4.1.4 und 3.1.4.1.4.2:

- a) Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Abs. (1) der BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar
- b) solche im Sinne von § 64 (1) der Landesbauordnung 2018 NRW, die Sonderbauten (§ 50 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

Herstellungssumme nach Angaben des Herstellers für eine Anlage

Herstellungssumme (V172-7.2 MW) 4.970.035,00 €

Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baulichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellersumme zugrunde zu legen.

½ Herstellungssumme 2.485.017,50 € auf volle 500 € aufgerundet

2.485.000,00 €

(11 v.T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Gebühr für eine Anlage 24.850,00 €

Hier ergibt sich eine Gebühr von 86.975,00 €

für sieben Anlagen mit einem Ermäßigungssatz von 50 von Hundert.

Damit sind die Gebühren für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung höher als die Gebühren nach immissionsrechtlichen Tatbeständen.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf 113.120,74,00 € für sieben Anlagen zuzüglich Gebühren für die Kranstellflächen von **8.150 €** und Auslagen von **3.500,00 €** für die Genehmigung nach § 14 LuftVG festgelegt:

Gesamtbetrag: 124.670,74 €

Auf den beigefügten Berechnungsbogen wird verwiesen.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat, Kreis Olpe
IBAN	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC	WELADED1OPE
Bankverbindung:	Sparkasse Olpe
Kassenzeichen:	6063.1000303

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Kassenzeichens erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte das Kassenzeichen unbedingt mit an.

V. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Olpe, den 24.03.2025

A handwritten signature in black ink that reads 'Schauerte'.

(Schauerte)



Anlagen

- Genehmigungsantrag, bestehend aus 2 Ordnern mit Anlagen
- Baustellenschild
- Formular – Mitteilung des Baubeginns
- Anzeigeformular Rohbaufertigstellung
- Anzeigeformular über die anschließende Fertigstellung